



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 6. Dezember 1965

Nr. 49

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1413	
Erteilung des Exequatur an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Osman Sirman	1413	
Der Hessische Minister des Innern		
Richtlinien für die Ausbildung der Gerichtsreferendare in der Verwaltung	1414	
Öffentliche Privatlottorien; hier: Anwesenheit eines Polizeibeamten bei Ziehungen	1415	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aufenau, Landkreis Gelnhausen	1415	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Übergang von Ansprüchen nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes; hier: Verhältnis der Leistungen nach dem BSHG zu Beihilfen nach den Beihilfevorschriften	1416	
Verlust eines Dienstausweises	1416	
Verlust eines kleinen Landessiegels beim Finanzamt Gießen	1416	
Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1966/67	1416	
Fußballtoto; hier: 9er-Wette	1416	
Der Hessische Kultusminister		
Errichtung der Evangelischen Wicherngemeinde Gießen	1417	
Umgemeindung der Evangelischen der Gemeinde Ramschied aus der Evang. Kirchengemeinde Bärstadt in die Evang. Kirchengemeinde Bad Schwalbach	1417	
Umgemeindung eines Teils der Evangelischen der Evang. Kirchengemeinde Dreieichenhain in die Evang. Kirchengemeinde Sprendlingen-Süd	1417	
Errichtung der Evang. Christuskirchengemeinde Kelsterbach im bisherigen Bereich der Evang. Kirchengemeinde Kelsterbach	1417	
Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Donsbach im bisherigen Bereich der Evang. Kirchengemeinde Dillenburg	1417	
Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neustadt im bisherigen Bereich der Evang. Kirchengemeinde Sandbach-Neustadt	1418	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen	1418	
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1418	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Aenderung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau	1419	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1419	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1422	
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	1422	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1422	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Benennung von Wohnplätzen	1422	
Verlust eines Ausweises über die Anerkennung als Krankenschwester	1422	
KASSEL		
Zulassung als Buchmacherin	1423	
Zulassung als Buchmacher	1423	
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	1423	
Zulassung als Gegenschverständige für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben	1423	
WIESBADEN		
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Hallgarten	1423	
Liquidation des Vereins für ärztliche Hilfe in Frankfurt a. M.-Höchst	1423	
Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Kreiswerke Gelnhausen bei Neuenhaßlau, Landkreis Gelnhausen	1423	
Buchbesprechungen	1425	
Öffentlicher Anzeiger	1426	
Tierseuchenbeiträge 1966	1432	
II. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1965	1432	
Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs von Kassel (Kirchweg) nach Kassel (Brasselsberg)	1432	
Von Tann/Rhön nach Theobaldshof	1432	
von Reinhardshain nach Gießen	1432	

1161

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 5. Juni 1965 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Herrn Klaus Hottinger, Frankfurt am Main, die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 4. 10. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 5. April 1965 spreche ich Herrn Friedhelm Overkott, Dillenburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 4. 10. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

StAnz. 49/1965 S. 1413

1162

Erteilung des Exequatur an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Osman Sirman

Bezug: Mein Schreiben vom 5. 8. 1965 — II/3 2e 10/03

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Osman Sirman am 3. November 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulates umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 18. 11. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 — 2e 10/03

StAnz. 49/1965 S. 1413

1163

Der Hessische Minister des Innern

Richtlinien für die Ausbildung der Gerichtsreferendare in der Verwaltung

A. Allgemeines

I. Einteilung, Ausbildungsbehörden, Zuweisung

1. Der Referendar wird einem Regierungspräsidenten für die Dauer von 9 Monaten zur Ausbildung bei Verwaltungsbehörden und einem Verwaltungsgericht zugewiesen. Während dieser Zeit untersteht der Referendar der Aufsicht des Regierungspräsidenten, im übrigen der Aufsicht des Leiters der Ausbildungsbehörde.

2. Der Regierungspräsident weist den Referendar zunächst für die Dauer von 3 1/2 Monaten einer Gemeindeverwaltung oder einem Landratsamt zu. Danach bildet der Regierungspräsident den Referendar 2 1/2 Monate bei seiner Behörde aus und weist ihn anschließend für die Dauer von 3 Monaten einem Verwaltungsgericht zu. In Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden. Die Ausbildung darf jedoch nicht bei einem Verwaltungsgericht beginnen. Während des Ausbildungsabschnittes Verwaltung kann der Referendar auf seinen Antrag der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer für die Dauer eines Semesters zugewiesen werden; insoweit ist die Ausbildung bei der Verwaltung und den Verwaltungsgerichten anteilig zu kürzen (§ 28 Abs. 4 JAO). Der Referendar ist zu Beginn der Ausbildung bei der Verwaltung darauf hinzuweisen, daß der Antrag so rechtzeitig zu stellen ist, daß eine anteilige Anrechnung auf die drei Unterabschnitte der Ausbildung bei der Verwaltung noch möglich ist.

3. Bei Gesuchen um Anrechnung von Tätigkeiten bei anderen als den in § 28 JAO genannten Ausbildungsstellen und Studienaufenthalten im Ausland auf die Ausbildung in der Verwaltung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für die Anrechnung von Ausbildungszeiten beim Landeswohlfahrtsverband Hessen auf den Ausbildungsabschnitt Regierungspräsident gilt das Einvernehmen des Ministers des Innern gemäß § 30 JAO jedoch generell als erteilt.

4. Der Regierungspräsident bestimmt im einzelnen, welche Gemeindeverwaltungen und Landratsämter als Ausbildungsbehörden geeignet sind. Geeignet sind in der Regel Behörden, bei denen sich ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst der Ausbildung der Referendare persönlich annimmt.

5. Der Regierungspräsident setzt die Höchstzahl der Referendare fest, die den einzelnen Ausbildungsbehörden zugewiesen werden können.

6. Bei der Zuweisung der Referendare steht das Interesse an einer ordnungsgemäßen Ausbildung im Vordergrund. Der Antrag eines Referendars auf Verwendung bei einer bestimmten Ausbildungsbehörde oder einem bestimmten Verwaltungsgericht soll nur berücksichtigt werden, soweit dort Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

II. Ausbildungsleiter

7. Der Regierungspräsident bestellt einen geeigneten Beamten, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, zum Ausbildungsleiter.

8. Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung und betreut die Referendare in allen Abschnitten der Verwaltungsausbildung mit Ausnahme der Zeit einer Teilnahme an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Er soll sich fortlaufend im persönlichen Gespräch mit jedem Referendar einen Eindruck über dessen Ausbildungsstand verschaffen und durch ständige Fühlungnahme mit den Ausbildern eine sachgerechte praktische Ausbildung sicherstellen.

B. Die praktische Ausbildung

I. Gemeindeverwaltungen, Landratsämter

9. Der Referendar soll während seiner Ausbildung bei einer Gemeindeverwaltung oder einem Landratsamt Einblick in die Aufgaben der Verwaltung, insbesondere der Selbstverwaltung, gewinnen. Er ist mit der Arbeitsweise der Verwaltung, insbesondere mit ihren gestaltenden Funktionen, vertraut zu machen. Er soll das Zusammenwirken von Verwaltung und Vertretungskörperschaften, Verwaltung und Ausschüssen sowie das Verhältnis der Selbstverwaltungs-

körperschaften zu anderen Behörden und Einrichtungen kennenlernen.

10. Der Referendar soll in der Regel nicht mehr als zwei für die Ausbildung besonders förderlichen Geschäftsbereichen zugewiesen werden. In Betracht kommen insbesondere: Hauptverwaltung, Kämmererei, Kommunalaufsicht, Ordnungsverwaltung, Sozialverwaltung, Bauverwaltung, (vor allem Planungswesen), Verwaltung der Eigenbetriebe und der öffentlichen Einrichtungen.

11. Vor Beginn der Ausbildung hat die Ausbildungsbehörde für jeden Referendar einen Ausbildungsplan, in dem die Ausbilder für die einzelnen Beschäftigungsabschnitte zu benennen sind, aufzustellen und dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplans ist dem Referendar zu Beginn der Ausbildung auszuhändigen.

12. Zu Beginn der Ausbildung ist der Referendar in die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsbehörde einzuführen. Nach Zuweisung zu einem Geschäftsbereich soll er mit dessen charakteristischen Vorgängen vertraut gemacht werden. Der Referendar soll nicht vorwiegend mit einzelnen schwierigen Rechtsfällen oder mit der Erstellung von Rechtsgutachten befaßt werden. Dies soll nur insoweit geschehen, als es dem Zweck der Ausbildung in der Verwaltung förderlich ist. Dem Referendar sollen nach Möglichkeit Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Ausbildung wird gefördert, wenn der Referendar einen Vorgang von Anfang an bis zum Abschluß bearbeiten kann. Der Referendar soll zu wichtigen Besprechungen und zu Verhandlungen mit dem Publikum und mit anderen Behörden, zu Besichtigungen und Dienstreisen zugezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse teilzunehmen und, soweit möglich, zu einzelnen geeigneten Tagesordnungspunkten Bericht zu erstatten.

13. Der Referendar ist an die Dienststunden oder die Arbeitszeiteinteilung seines Ausbilders gebunden. Der Behördenleiter kann eine anderweitige Bestimmung treffen. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß der Referendar sich an jedem Arbeitstag zur Bearbeitung der täglichen Eingänge bei seinem Ausbilder einfindet.

II. Regierungspräsident

14. Der Referendar soll während der Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten Einblick in die Aufgaben der staatlichen Verwaltung, insbesondere in der Mittelstufe der Verwaltung, gewinnen. Er soll seine Kenntnisse in den wichtigsten Gebieten des öffentlichen Rechts vertiefen und die systematischen Zusammenhänge kennenlernen. Sein Verständnis für die verwaltungspolitischen Probleme ist zu fördern.

15. Der Referendar soll in der Regel nur einem, für die Ausbildung besonders förderlichen Dezernat zugewiesen werden. In Betracht kommen insbesondere folgende Dezernate: staatliche Hoheitsverwaltung, Polizeidezernat, Kommunalaufsicht, Baudezernat, Verkehrsdezernat, Dezernat für das gesamte äußere Schulwesen, Gewerbedezernat, Bezirksplanung, Wasserrechtsdezernat und Wirtschaftsförderung.

16. Vor Beginn der Ausbildung stellt der Ausbildungsleiter für jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Referendar zu Beginn der Ausbildung auszuhändigen.

17. Zu Beginn der Ausbildung gibt der Ausbildungsleiter dem Referendar einen Überblick über die Organisation und den Aufgabenbereich des Regierungspräsidenten. Die Ausbildung in einem Dezernat beginnt mit einer Einführung durch den Dezernenten. Nach der Einführung ist der Referendar intensiv zur Mitarbeit heranzuziehen. Er ist an jedem Arbeitstag an der Bearbeitung der täglichen Eingänge zu beteiligen. Im übrigen hat er die Arbeiten des Dezernenten vorzubereiten. Insbesondere hat er Aktenstücke zu bearbeiten, die die charakteristischen Probleme des Dezernats in besonderer Weise erkennen lassen. In allen geeigneten Fällen hat er Vorträge zu halten oder ein Gutachten vorzulegen. Gutachten und Entwürfe sind mit dem Referendar zu besprechen. Im übrigen gilt Nr. 12, Satz 4 bis 6 entsprechend.

18. Dezernenten, insbesondere wenn sie eines der unter Nr. 15 aufgeführten Dezernate innehaben, sollen allen bei

dem Regierungspräsidenten beschäftigten Referendaren mindestens zweimal im Monat durch einen Vortrag und ein anschließendes Gespräch einen Überblick über ihr Aufgabengebiet und die damit zusammenhängenden verwaltungsrechtlichen Probleme geben. Die Vorträge sollen außerhalb der Arbeitsgemeinschaft gehalten werden. Der Ausbildungsleiter hat die Reihenfolge der Vorträge mit den Dezernenten abzusprechen.

19. Für die Einhaltung der Dienststunden gilt Nr. 13 entsprechend.

III. Verwaltungsgerichte

20. Während der Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht soll der Referendar in der Regel mit Fällen aus den in Nr. 15 aufgeführten Gebieten befaßt werden, soweit nicht überwiegend verfahrensrechtliche Fragen zu erörtern sind.

21. Für die Einhaltung der Dienststunden gilt Nr. 13 entsprechend.

C. Arbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

22. Der Regierungspräsident weist den Referendar für die Dauer der Ausbildung bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft zu.

23. Einer Arbeitsgemeinschaft sollen regelmäßig nicht mehr als 25 Referendare angehören.

24. Die Arbeitsgemeinschaft wird einmal wöchentlich gehalten. Sie soll mindestens zwei Stunden dauern.

II. Gestaltung

25. Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft dient dazu, die praktische Ausbildung zu vertiefen und zu ergänzen. Der Referendar soll insbesondere mit den Aufgaben der Verwaltung, ihrer Organisation, den Formen ihres Tätigwerdens und der Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft vertraut gemacht werden. Er ist in der Arbeitsgemeinschaft auch nachhaltig zur Beschäftigung mit soziologischen, politischen und literarischen Fragen sowie mit Fragen der Geschichte und des Zeitgeschehens anzuleiten. Im Aufbau von schriftlichen Arbeiten und Vortragsfällen ist der Referendar ergänzend anzuleiten. Durch Lehrfahrten und Besichtigungen, die im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter, ggf. unter seiner Leitung, durchzuführen sind, soll den Referendaren Gelegenheit gegeben werden, ihren Gesichtskreis zu erweitern.

26. In der Arbeitsgemeinschaft sind möglichst in Form von Lehrgesprächen an Hand geeigneter praktischer Fälle und Fragen die systematischen Zusammenhänge auf den Hauptgebieten des öffentlichen Rechts zu behandeln. Dem Referendar soll Gelegenheit gegeben werden, sich im freien Vortrag zu üben. Den Referaten soll sich unter Leitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters eine Erörterung des behandelten Fragenbereichs anschließen.

27. Mindestens vierteljährlich soll eine Aufsichtsarbeit unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben werden. Die Aufsichtsarbeiten sind durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter zu beurteilen und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.

28. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter teilen dem Regierungspräsidenten zum 1. Januar jeden Jahres in einem Tätigkeitsbericht den behandelten Lehrstoff, die Zahl der geschriebenen Aufsichtsarbeiten und der Vorträge sowie besondere Erfahrungen bei der Ausbildung mit. Die Regierungspräsidenten berichten mir zum 1. Februar jeden Jahres über die Zahl der ihnen zugewiesenen Referendare, über die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften, über deren durchschnittliche Teilnehmerzahl und über besondere Erfahrungen bei der Ausbildung.

D. Zeugnisse

29. In den Zeugnissen, die jeder, dem ein Referendar zur Ausbildung zugewiesen ist, jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter und jeder Behördenleiter auszustellen hat (§ 34 Abs. 1 und 2 JAO), sind Befähigung, Leistung, Führung und besondere Interessen des Referendars eingehend zu behandeln. Die Zeugnisse müssen ein Persönlichkeitsbild des Referendars vermitteln. Sie müssen sich auch dazu äußern, ob der Referendar in der Lage war, die täglichen Eingänge weitgehend selbständig zu bearbeiten.

E. Materialaustausch

30. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sollen dem Regierungspräsidenten zum 1. Januar jeden Jahres Ausbildungsmaterial (Aufgaben für Aufsichtsarbeiten mit Problemübersichten und Aktenauszüge für Vorträge) vorlegen. Der Regierungspräsident leitet diese Unterlagen den anderen Arbeitsgemeinschaftsleitern in seinem Bezirk und den anderen Regierungspräsidenten zu, die sie an die Arbeitsgemeinschaftsleiter ihres Bezirks weitergeben. Der Regierungspräsident legt mir jeweils einen Abdruck vor.

F. Schlußbestimmungen

31. Diese Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. 12. 1965 anzuwenden.

32. Die Richtlinien für die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung vom 23. 4. 1965 (StAnz. S. 510) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
I B 4 — 8 e 02

StAnz. 49/1965 S. 1414

1164

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Öffentliche Privatlotterien

hier: Anwesenheit eines Polizeibeamten bei Ziehungen

Bezug: 1. Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. 2. 1914 (MBliV S. 90)

2. Runderlaß d. RuPrMdi vom 8. 3. 1937 (RMBliv S. 385)

Soweit bei der Ziehung von Lotterien und Ausspielungen nach der Lotterie-VO vom 6. 3. 1937 (RGBl. I S. 283) die bisherigen Verwaltungsvorschriften die Anwesenheit eines Polizeibeamten fordern, stehen diese Bestimmungen nicht mehr in Einklang mit den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 und 45 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. 12. 1964. Die nachstehenden Erlasse werden daher wie folgt geändert:

1. In den Vorschriften über die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. 2. 1914 (MBliV S. 90) wird § 1 Abs. 2 gestrichen; in § 15 werden die Worte „in Orten mit Königlich-polizeiverwaltung der Ortspolizeibehörde, in anderen Orten dem Regierungspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „der Genehmigungsbehörde“.

2. In dem Runderlaß d. RuPrMdi vom 8. 3. 1937 (RMBliv S. 385) werden in Abschnitt VII. Nr. 1 Satz 1 die Worte „und im Beisein eines Beamten der Pol.-Behörde“ gestrichen; in Abschnitt VII. Nr. 1 Satz 3 wird das Wort „Pol.-Behörde“ ersetzt durch das Wort „Genehmigungsbehörde“.

Wiesbaden, 19. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 39 1 02 — P 8/65

StAnz. 49/1965 S. 1415

1165

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aufenau, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Aufenau im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau ein goldener Doppelhaken, überhöht durch einen goldenen Adlerkopf, beseitet von goldenen Schindeln und rechts oben ein goldenes Kreuz.“

Wiesbaden, 16. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/65

StAnz. 49/1965 S. 1415

1166**Der Hessische Minister der Finanzen****Übergang von Ansprüchen nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG);**

hier: Verhältnis der Leistungen nach dem BSHG zu Beihilfen nach den Beihilfavorschriften

Es sind Zweifel aufgetreten, wie bei der Gewährung von Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102) zu verfahren ist, wenn der Landeswohlfahrtsverband in Krankheitsfällen auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vorgeleistet und den Beihilfeanspruch eines Hilfeempfängers auf sich übergeleitet hat.

Im Hinblick darauf, daß im Verhältnis der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu den Leistungen nach der HBeihVO die Beihilfen rechtlich den Vorrang (ausgenommen Tuberkulosehilfe) haben, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Tritt der Landeswohlfahrtsverband auf Grund seiner Vorleistungspflicht nach dem BSHG in Vorlage, so ist der Beihilferechtigte zweckmäßigerweise bereits bei der Bewilligung der Hilfe nach dem BSHG dazu anzuhalten, bei der zuständigen Festsetzungsstelle ohne Verzug einen Beihilfeantrag zu den durch die Hilfsmaßnahmen entstehenden Kosten zu stellen und den Antrag dabei wie folgt zu ergänzen:

„Die Betreuung wird — wurde — durch den Landeswohlfahrtsverband . . . durchgeführt. Eine Aufstellung über die Kosten wird der Landeswohlfahrtsverband . . . nach Abschluß der Heilmaßnahme, spätestens jedoch innerhalb der nach § Abs. 7 HBeihVO vorgesehenen Frist, unmittelbar übermitteln.“

Ich bitte, die bewilligte Beihilfe an den Landeswohlfahrtsverband . . . bis zur Höhe der von ihm tatsächlich aufgewendeten Kosten unmittelbar zu überweisen.“

Bei der Überleitung des Beihilfeanspruchs mittels Anzeige nach § 90 Abs. 1 BSHG teilt der Landeswohlfahrtsverband der zuständigen Festsetzungsstelle innerhalb der in § 4 Abs. 7 HBeihVO gesetzten Frist die Höhe der Kosten der Sozialhilfe und der Beteiligung des Hilfeempfängers an den Kosten aufgliedert mit. Die Gesamtbeträge bilden die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe. Sie ist bis zur Höhe der vom Landeswohlfahrtsverband vorgeleisteten Kosten an diesen, ein noch verbleibender Restbetrag an den Beihilferechtigten auszus zahlen.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben die Fälle der Tuberkulosehilfe. Insoweit besteht kein Vorrangverhältnis, weil § 2 BSHG nur das Rangverhältnis zu Leistungen Dritter festlegt, die Kosten der Tuberkulosehilfe und der Beihilfe im Ergebnis aber vom gleichen Dienstherrn bzw. Träger der Versorgungslast erbracht werden.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 12. 11. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 184 — I B 23

StAnz. 49/1965 S. 1416

1167**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 51 für den Lohnsteuer-Außenprüfer — Verwaltungsangestellter Herbert Bartsch, geb. am 15. 11. 1930, ausgestellt am 8. Oktober 1962 von dem Finanzamt Fürth/Odw. — ist am 5. Oktober 1965 gestohlen worden.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 11. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1074 B — 6 — I A 21

StAnz. 49/1965 S. 1416

1168**Verlust eines kleinen Landessiegels beim Finanzamt Gießen**

Das kleine Landessiegel mit der Beschriftung „Finanzamt Gießen Nr. 14“ ist nach dem 3. September 1965 abhanden gekommen. Es wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 11. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4122 B — 7 — I A 21

StAnz. 49/1965 S. 1416

1169

An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen

Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1966/67

Bezug: Ziff. 1 des Aufgabenkatalogs der Landesbeschaffungsstelle Hessen (StAnz. 1963 S. 221)

Den staatlichen Bedarfsstellen gehen in Kürze für die Heizperiode 1966/67 die Bedarfspläne für feste Brennstoffe zu. Ich bitte, mir diese ausgefüllt in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum

10. Februar 1966

wieder zuzuleiten. Sofern einzelnen Bedarfsstellen die Bedarfspläne nicht bis 31. 1. 1966 zugegangen sind, bitte ich, die benötigte Anzahl bei mir anzufordern. Nach § 3 c, Teil A der allgemeinen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen und Lieferungen (VOL) behalte ich mir vor, auch mit anderen, nicht von den Bedarfsstellen vorgeschlagenen Firmen Liefervereinbarungen abzuschließen.

Bedarfspläne für Heizöl „EL“ werden ab 1966 nicht mehr übersandt. Wegen der schwankenden Tagespreise wird jede Lieferung einzeln von mir vergeben. Um eine rechtzeitige Belieferung zu gewährleisten, bitte ich die Bedarfsstellen, mir etwa 10 Tage vorher den Liefertermin und die benötigte Menge mitzuteilen. Etwa vorliegende, bis zum Liefertermin gültige Angebote können mitübersandt werden.

Den voraussichtlichen Jahresbedarf an Heizöl „S“ bitte ich mir bis zum 10. 2. 1966 formlos mitzuteilen.

Wiesbaden, 18. 11. 1965

Landesbeschaffungsstelle Hessen
I b — 800

StAnz. 49/1965 S. 1416

1170**Fußballtoto:**

hier: 9er-Wette

Mit Wirkung vom 1. Wettbewerb 1966 (1./2. Januar 1966) an wird von allen im deutschen Toto-Block zusammengeschlossenen Unternehmen an Stelle der zur Zeit gespielten 8er-Wette mit zwei Rängen eine 9er-Wette mit zwei Rängen aufgelegt. Der von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen herausgegebene neue Wettschein für die Ergebnisswetten gilt sowohl für die 13er-Wette wie auch für die 9er-Wette. Eine Tippreihe kann — je nach Anzahl der eingebrachten Voraussagen (Tips) — entweder nur für die 13er-Wette (13, 12, 11 oder 10 Tips) oder nur für die 9er-Wette (9 oder 8 Tips) gewertet werden. Für eine kurze Übergangszeit (gegebenenfalls Dezember 1965 / Januar/Februar 1966) werden voraussichtlich Wettscheine alter Art mit den Aufdrucken für die 8er-Wette und neue Wettscheine, die bereits für die 13er-Wette und 9er-Wette bestimmt sind, im Umlauf sein. Die Gültigkeit dieser Scheine für die eine oder andere Wette wird daher nicht durch den Aufdruck, sondern durch den Zeitpunkt der Einführung der 9er-Wette bestimmt.

Bis zum 24. Dezember 1965 gelten alle Wettscheine — gleichviel, ob sie neben den Rubriken für die 13er-Wette Aufdrucke für die 8er-Wette oder bereits für die 9er-Wette tragen — nur für die 13er-Wette und für die 8er-Wette.

Vom 25. Dezember 1965 an gelten alle Wettscheine der oben bezeichneten Art nur für die 13er-Wette und für die 9er-Wette.

Wiesbaden, 20. 11. 1965

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 49/1965 S. 1416

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Evangelischen Wicherngemeinde Gießen

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Gießen hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem im Norden von der Eichgärtenallee ab Jahnstraße und von der Gemarkungsgrenze der Stadt Gießen, im Osten gleichfalls von der Gemarkungsgrenze, im Süden von der Grünberger Landstraße und im Westen von der Jahnstraße und der Fröbelstraße ab Einmündung der Jahnstraße begrenzten Gebiet wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Luthergemeinde Gießen werden aus dieser ausgegemeindet und zu einer Evangelischen Wicherngemeinde Gießen zusammengeschlossen.

§ 2

In der Evangelischen Wicherngemeinde Gießen wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Darmstadt, den 12. April 1965
(S)

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 22. 11. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 14

St.Anz. 49/1965 S. 1417

1172

Umgemeindung der Evangelischen der Gemeinde Ramschied aus der Evang. Kirchengemeinde Bärstadt in die Evang. Kirchengemeinde Bad Schwalbach

Urkunde über eine Umgemeindung

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Bad Schwalbach hat die Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in Ramschied wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bärstadt werden aus dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Schwalbach umgemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

Darmstadt, den 18. August 1965
(S)

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 22. 11. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 14

St.Anz. 49/1965 S. 1417

1173

Umgemeindung eines Teiles der Evangelischen der Evang. Kirchengemeinde Dreieichenhain in die Evang. Kirchengemeinde Sprendlingen-Süd

Urkunde über eine Umgemeindung

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dreieich hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in der Gemarkung Dreieichenheim in den Häusern Sprendlingen, Dreieichstraße 41-47 und Darmstädter Landstraße 74, wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Dreieichenhain werden in die Evangelische Kirchengemeinde Sprendlingen-Süd, Dekanat Dreieich, umgemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

Darmstadt, den 30. September 1965
(S)

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 22. 11. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 14

St.Anz. 49/1965 S. 1417

1174

Errichtung der Evang. Christuskirchengemeinde Kelsterbach im bisherigen Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Kelsterbach

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die südlich der Eisenbahnlinie Frankfurt (Main) — Mainz wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kelsterbach, Dekanat Groß-Gerau, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegemeindet und zu einer Evangelischen Christuskirchengemeinde zusammengeschlossen.

Die neu errichtete Kirchengemeinde wird im Norden von der genannten Eisenbahnlinie und im Osten, Süden und Westen von der Gemarkungsgrenze der Stadt Kelsterbach begrenzt.

§ 2

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Kelsterbach wird Pfarrstelle der Evangelischen Christuskirchengemeinde Kelsterbach.

§ 3

Der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kelsterbach wird der Name „Evangelische Martinsgemeinde Kelsterbach“ beigelegt.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft.

Darmstadt, den 12. Juli 1965
(S)

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 22. 11. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 14

St.Anz. 49/1965 S. 1417

1175

Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Donsbach im bisherigen Bereich der Evang. Kirchengemeinde Dillenburg

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Dillenburg hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem bisherigen Außenort Donsbach der Evangelischen Kirchengemeinde Dillenburg, Dekanat Dillenburg, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Donsbach, Dekanat Dillenburg, zusammengeschlossen.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.
Darmstadt, den 22. April 1965
(S)

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 22. 11. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 14
StAnz. 49/1965 S. 1417

1176

Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neustadt im bisherigen Bereich der Evang. Kirchengemeinde Sandbach-Neustadt

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Erbach hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in den Orten Neustadt, Rai-Breitenbach mit Mülhausen und Hainstadt mit Rosenbach wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Sandbach-Neustadt, Dekanat Erbach, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Neustadt zusammengeschlossen.

§ 2

Die Pfarrstelle II der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Sandbach-Neustadt mit Sitz in Neustadt wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neustadt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft.
Darmstadt, den 9. Juli 1965
(S)

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 22. 11. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 14
StAnz. 49/1965 S. 1418

1177

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 1. 1963 (Gesamtverzeichnis), *StAnz.* S. 126

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 12. Oktober 1965 anerkannt worden:

Als Luftkurort:

Gemeinde Edersee, Krs. Waldeck,
Gemeinde Hemfurth, Krs. Waldeck,
Gemeinde Vaake, Krs. Hofgeismar;

als Erholungsort:

Gemeinde Nentershausen, Krs. Rotenburg,
Gemeinde Philippsthal, Krs. Hersfeld,
Gemeinde Beilstein, Dillkreis,
Gemeinde Eibach, Dillkreis,

Stadt Homberg, Krs. Alsfeld,
Gemeinde Bermbach, Untertaunuskreis,
Gemeinde Engenhahn, Untertaunuskreis,
Gemeinde Hausen v. d. H., Untertaunuskreis,
Gemeinde Hohenstein, Untertaunuskreis,
Gemeinde Nauroth, Untertaunuskreis,
Gemeinde Ramschied, Untertaunuskreis,
Gemeinde Wallbach, Untertaunuskreis,
Gemeinde Wambach, Untertaunuskreis,
Gemeinde Wehen, Untertaunuskreis,
Gemeinde Frankershausen, Krs. Eschwege.

Wiesbaden, 8. 11. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 4 a — 18 c 16/01

StAnz. 49/1965 S. 1418

1178

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: Oktober 1965
(3. 10.—30. 10. 1965)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 138 959

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall		Enteritis infectiosa			Übertragbare Gehirnentzündung		Ornithose		Ruhr			Brucellose				Übertragbare Hautentzündung		Leptospirose			Todesfall an																					
	Salmonellose	übrige Formen	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A. und B.	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Banige Krankheit	Malfieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber	Canicola fieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranken oder verdächtige Tiere*	Toxoplasmose	Tetanus	Botulismus	Malaria	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern													
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 8	—	1	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	111	—	—	—	—	—	1	4	47	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—					
Reg.-Bezirk KASSEL	E 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	—	—	—	—	—	2	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E 33	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	1	191	—	—	—	—	—	4	58	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Land HESSEN	E 43	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	1	2	1	391	—	—	—	—	—	3	11	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

* Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

1179

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau vom 30. 1. 1962 — StAnz. S. 330 —

Im Benehmen mit dem Herrn Hessischen Kultusminister erhält § 3 Abs. 1 Buchst. c der o. a. Bestimmungen folgende Fassung:

- c) den Nachweis der bestandenen Gehilfenprüfung in einer Fachrichtung des Gartenbaues oder im Weinbau oder im

Weinküferhandwerk sowie einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit als Gehilfe in einem der genannten Berufsgebiete; mindestens ein Jahr der praktischen Tätigkeit (einschl. Lehre) soll der gewählten Studienrichtung entsprechen.

Wiesbaden, 27. 10. 1965

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II C 3 — Az.: 84f — 02.11 — Tgb. Nr. 7706/65

StAnz. 49/1965 S. 1419

1180

Personalmeldungen

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Ministerium**

ernannt:

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Kurt Sommerfeldt (16. 9. 65);

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeiberrat (BaL) Philipp Arras (10. 9. 65);
zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Georg Gebhard (21. 9. 65), Ludwig Cress (22. 9. 65), Heinrich Rudolph (25. 9. 65);
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Walter Heil (24. 9. 65), Heinz Hoß (24. 9. 65), Albert Fritz (30. 9. 65), Franz Jäger (30. 9. 65), Heinz Much (30. 9. 65), Heinz Schuster (30. 9. 65);
zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Hans Barnack (29. 9. 65), Robert Müller (29. 9. 65), Helmut Bubenheim (30. 9. 65), Hermann Gräser (30. 9. 65), Georg Hahn (30. 9. 65), Manfred Langendorf (30. 9. 65), Werner Pawletta (30. 9. 65), Egon Philipp (30. 9. 65);
zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Willy Wiese (30. 9. 65);
zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Josef Erich (22. 9. 65), Hermann Mumm (22. 9. 65);

in den Ruhestand versetzt

Polizeibezirkskommissar (BaL) Wilhelm Schmidt (30. 9. 65)

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeiberrat (BaL) Karl Perkhof (9. 9. 65);
zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Emil Breithaupt (20. 9. 65), Heinrich Hoffmeister (29. 9. 65);
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Robert Wandel (17. 9. 65), Wilhelm Schaer (23. 9. 65), Friedrich Müller (30. 9. 65);
zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Heinrich Gabler (22. 9. 65), Karl Gonder (27. 9. 65), Klaus Lorenz (27. 9. 65), Manfred Loeck (29. 9. 65), Karl Vier (29. 9. 65), Klaus-Joachim Vondran (29. 9. 65), Helmut Bierbauer (30. 9. 65), Wolfgang Schapiro (30. 9. 65);
zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Rolf Eckhardt (17. 9. 65), Paul Weitzel (30. 9. 65);
zur **Kriminaloberkommissarin** Kriminalkommissarin (BaL) Elfriede Schwartzkopff (30. 9. 65);

in den Ruhestand getreten

Polizeidirektor (BaL) Karl Perkhof (30. 9. 65);

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Erich Wolf (20. 9. 65), Friedrich Dönch (30. 9. 65), Fritz Freitag (30. 9. 65);
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Kurt Weigt (20. 9. 65), Horst Hartmann (22. 9. 65), Artur Siemon (29. 9. 65), Herbert Becker (30. 9. 65);
zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Werner Hildebrandt (22. 9. 65), Hansjürgen Pohlmann

(22. 9. 65), Bernhard Schulz (22. 9. 65), Manfred Dexel (28. 9. 65), Wilhelm Pharo (28. 9. 65), Anton Arbes (30. 9. 65), Joachim Reindl (30. 9. 65), Johann Teuber (30. 9. 65), Wilhelm Wahl (30. 9. 65);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Thomas Gnad (21. 9. 65);

e) Hess. Bereitschaftspolizei

ernannt

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Josef Vorbeck (29. 9. 65), zum **Polizeibezirkskommissar** (t) Polizeihauptkommissar (t) (BaL) Friedrich Jörg (17. 9. 65);
zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Josef Rieger (17. 9. 65), Oskar Kettelhut (18. 9. 65);
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Karl Heinz Schlömer (17. 9. 65), Wilhelm Behle (27. 9. 65);

zum **Polizeihauptkommissar** (t) Polizeioberkommissar (t) (BaL) Ludwig Barthel (30. 9. 65);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Jürgen Birk (17. 9. 65), Otto Blau (17. 9. 65), Gerhard Kastl (17. 9. 65), Heinrich Pilgrim (17. 9. 65), Karl Heinz Jakobi (19. 9. 65), Aloysius Sehr (20. 9. 65), Hermann Winkler (20. 9. 65), Robert Seeger (22. 9. 65), Ottomar Wunsch (22. 9. 65), Horst Hinn (24. 9. 65), Günter Kuntze (24. 9. 65), Heinrich Schäfer (24. 9. 65), Bernd Seidel (24. 9. 65), Arno Becker (28. 9. 65);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL), Ernst Gugau (17. 9. 65), Horst Koroll (17. 9. 65), Erich Pieper (18. 9. 65), Karl Riebeling (18. 9. 65), Heinrich Bühler (24. 9. 65), Paul Schwab (24. 9. 65), Alfons Kössinger (28. 9. 65), Albert Eggerling (29. 9. 65), Karl Kurlinski (29. 9. 65), Alfred Arnold (30. 9. 65), Hans Müller (30. 9. 65);
zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Benno Gotthardt (17. 9. 65), Helmut Lörcher (17. 9. 65), Wolfgang Himmelmann (18. 9. 65), Waldemar Meisterfeld (18. 9. 65), Hans Jürgen Greth (19. 9. 65), Herbert Hoffmann (19. 9. 65), Wilfried Wolfinger (21. 9. 65), Walter Kraus (22. 9. 65), Günter Klippert (21. 9. 65), Wolfgang Tolksdorf (2. 9. 65), Wolfram Krause (22. 9. 65), Karl Ernst Taubenrauch (22. 9. 65), Artur Budeck (23. 9. 65), Dietrich Heilmann (24. 9. 65), Alfred Korschanowski (24. 9. 65), Josef Lindner (24. 9. 65), Oskar Mönicke (24. 9. 65), Günter Rauscher (24. 9. 65), Herbert Schlesinger (24. 9. 65), Herbert Schneider (24. 9. 65), Berthold Schötta (24. 9. 65), Werner Schwarz (24. 9. 65), Gerhard Ganz (25. 9. 65), Heinz Davin (27. 9. 65), Friedrich Gerhard (27. 9. 65), Helmut Rudolph (27. 9. 65), Helmut Schmitt (27. 9. 65), Manfred Blask (28. 9. 65), Konrad Buda (28. 9. 65), Erwin Budeck (28. 9. 65), Otto Hawran (28. 9. 65), Karl Heinz Koch (28. 9. 65), Adolf Reimer (28. 9. 65), Werner Schattney (28. 9. 65), Ernst Vogel (28. 9. 65), Günter Köhler (30. 9. 65), Botho Krajnyak (30. 9. 65), Herbert Skutnik (30. 9. 65), Hermann Wack (30. 9. 65);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachtmeister (BaL) Horst Moos (21. 9. 65),

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Kuhn (28. 9. 65), Helmut Braun (29. 9. 65), Heinrich Kohnen (30. 9. 65), Hans-Werner Krause (30. 9. 65);

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Gottlieb Neun (30. 9. 65);

zu **Polizeioberwachtmeistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Klaus Bönig (8. 9. 65), Willi Schmidt (8. 9. 65), Dieter Schnell (8. 9. 65), Walter Stoll (8. 9. 65), Wolfgang Weiß (8. 9. 65), Hans Georg Herold (27. 9. 65), Volker Zimmer (30. 9. 65), zum **Polizeiwachtmeister a. P.** Gerhard Hofmann (1. 9. 65).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister (BaP), Gerhard Hofmann (13. 9. 65), Gerhard Dworog (17. 9. 65), Erich Trautmann (22. 9. 65);

entlassen

Polizeioberwachtmeister (BaP), Günter Gottheis (30. 9. 65), die Polizeiwachtmeister (BaP), Hans-Konrad George (15. 9. 65), Dieter Heinz (15. 9. 65), Reinhold Hüttl (15. 9. 65), Egon Kunz (15. 9. 65), Harald Möller (15. 9. 65), Hans Mohr (15. 9. 65), Heinz-Günter Schneider (15. 9. 65), Klaus Baumann (30. 9. 65), Siegfried Becker (30. 9. 65), Bernd Diebel (30. 9. 65), Ortwin Gierhake (30. 9. 65), Jens-Dietrich Hemmen, Wolfgang Helmdach, Christian Hering, Günter Hiemisch, Lutz Kläschen, Ralf Erich Kossak, Günter Krämer, Wilfried Kress, Klaus Kühn, Ulrich Lamp, Eduard Möhl, Ruthard Otto, Volker Quandt, Horst Schäfer, Jürgen Schröder, Jörg Stecher, Rolf Stecher, Axel Weber, Franz Westermann, Hartmut Wiebe, Hans-Joachim Wolf, Gerhard Zabée, Heinz Zechow (sämtlich 30. 9. 65);

Polizeischule

ernannt

zu **Polizeioberleitern** die Polizeiräte (BaL), Max Becker (28. 9. 65), Karl Hill (29. 9. 65);
zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Heinz Ganschow (27. 9. 65), Erich Kreuzler (27. 9. 65), Wilhelm Enders (28. 9. 65),

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Kurt Walter Müller (17. 9. 65), Willy Nießmann (17. 9. 65), Joachim Riedel (20. 9. 65), Günter Hansche (22. 9. 65), Karl Schmengler (22. 9. 65), Richard Braun (23. 9. 65), Kurt Wesse (23. 9. 65), Willy Most (27. 9. 65), Albert Fritz (30. 9. 65), Ernst Sudau (30. 9. 65);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heinz Borfeldt (22. 9. 65), Heinz Michel (22. 9. 65), Otto Diehl (28. 9. 65), Willi Hartmann (28. 9. 65), Wilhelm Helfmann (28. 9. 65), Bertholt Reuß (28. 9. 65), Rudi Seifert (28. 9. 65), Karl Henle (30. 9. 65), Jakob Lang (30. 9. 65), Paul Odenbreit (30. 9. 65), Adam Schefer (30. 9. 65), Albert Scherer (30. 9. 65), Josef Waldschmidt (30. 9. 65), Franz Zöller; (30. 9. 65);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Wilhelm Weber (28. 9. 65);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Matthias Schmitt (27. 9. 65);

entlassen

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Guntram Wesely (30. 9. 65); die Polizeiwachtmeister (BaP) Gerhard Janetzki, Horst Reichert, Manfred Wiederstein (sämtlich 30. 9. 65);

Landeskriminalamt

ernannt

zum **Leit. Kriminaldirektor** Regierungsdirektor (BaL) Erich Schneider (10. 9. 65);

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Werner Scharf (9. 9. 65);

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Rudolf Schönberger (17. 9. 65);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Johann Langanki (6. 9. 65);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Horst Busch (17. 9. 65), Dietrich Bürgel (17. 9. 65), Roman Schulz (17. 9. 65);

zur **Kriminaloberkommissarin** Kriminalkommissarin (BaL) Maria Strauß (17. 9. 65);

zu **Kriminaloberkommissaren** Die Kriminalkommissare (BaL) Rudi Zipprich (17. 9. 65), Karlheinz Scheib (20. 9. 65), Rolf Heitmüller (23. 9. 65), Kurt Krieglsteiner (24. 9. 65);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL), Günter Half (1. 9. 65), Josef Fuchs (1. 9. 65), Emanuel Mika (1. 9. 65), Felix Neis (1. 9. 65), Heinrich Sauerwein (1. 9. 65), Wolfram Aumüller (2. 9. 65), Friedrich Breckner (2. 9. 65), Werner Blaudow (6. 9. 65), Richard Zimmermann (6. 9. 65);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Hans Joachim Hodelmann (20. 9. 65);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Rupertus Herschel (27. 9. 65);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Rolf Bähr (29. 9. 65), Rolf Diedrichs (29. 9. 65), Günther

Fleischhauer (29. 9. 65), Ulrich Janzen (29. 9. 65), Gerhard Lehnert (29. 9. 65);

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Hans Nicke (29. 9. 65), Werner Rausch (29. 9. 65), Werner Siemon (29. 9. 65), Konrad Spindler (29. 9. 65), Manfred Szameitat (29. 9. 65), Günther Bremer (30. 9. 65);

Wasserschutzpolizeiamt

ernannt

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinrich Flächsenhaar (13. 9. 65);

zum **Polizeihauptkommissar** (Polizeioberkommissar (BaL) Gerhard Träxler (22. 9. 65);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Baumeister, Heinrich Brand, Heinrich Meder, Wilhelm Staab (sämtlich 24. 9. 65);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Arnold Böckling, Ernst Gerhard, Heinrich Helbig, Karl Maus, Otto Riedel, Paul Symrek, Karl Steizer, Otto Weiler, Otto Wunsch, Paul Zimmermann (sämtlich 24. 9. 65);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Dieter Leonhard (23. 9. 65), Edwin Freudl (24. 9. 65), Wolfgang Hollbach (24. 9. 65), Hans Ludwig Jährling (24. 9. 65), Horst Klein (24. 9. 65), Peter Lösl (24. 9. 65), Franz Mrosek (30. 9. 65), Paul Terlinden (30. 9. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Ottes (22. 9. 65), Edwin Freudl (24. 9. 65);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Franz Stefan (10. 9. 65); Rudolf Vogel (21. 9. 65);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Hermann Heller (29. 9. 65);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Peter Ballay, Dieter Böcher, Lothar Giebertmann, Helmut Horn, Horst Krieger, Egon Lowak, Eckhard Müller, Gerhard Orzessek, Helmut Schneider (sämtlich 17. 9. 65), Edgar Valentin (20. 9. 65), Hans-Rolf Seltner (21. 9. 65), Klaus Schubert (24. 9. 65), Wolfgang Röhm (27. 9. 65);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptmeister (BaL) Matthias Schmidt (30. 9. 65).

Wiesbaden, 8. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 49/1965 S. 1419

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann Gottfried Wöllenstein, LA Melsungen (27. 9. 1965);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren Otto Richter, LA Eschwege (27. 9. 1965), Heinrich Stahl, LA Rotenburg/F. (28. 9. 1965), Bernhard Neuland, LA Hünfeld (25. 9. 1965), Wilhelm Rommel, LA Melsungen (28. 9. 1965);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Ernst Kranz, LA Wolfhagen (28. 9. 1965), Gerhard Uhlig, LA Eschwege (27. 9. 1965), Franz Witzel, LA Hofgeismar (27. 10. 1965), Konrad Käberich, LA Bad Hersfeld (12. 10. 1965), Alfred Klobes, LA Melsungen (27. 9. 1965);

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre Wilhelm Schmidt, LA Rotenburg/F. (23. 9. 1965), Walter Stephan, LA Melsungen (27. 9. 1965);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär Felix Winiaszewski, LA Bad Hersfeld (28. 9. 1965);

zum **Polizeidirektor** Polizeioberrat Karl Perkhof (9. 9. 1965); zu **Regierungsräten** (BaL) die Regierungsassessoren Helmut Döring (18. 10. 1965), Joachim Goepfert (15. 10. 1965);

zu **Regierungsassessoren** (BaP) die Assessoren Herbert Schestag (15. 10. 1965), Friedrich Oetzel (6. 8. 1965);

zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann Helmut Goebel (22. 9. 1965);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektorin Margarete Sippel (27. 9. 1965), Regierungsoberinspektor Günter Büse (15. 10. 1965);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar Friedrich Müller (30. 9. 1965);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Friedrich-Wilhelm Biskamp (17. 9. 1965), Kurt Kutschker (29. 9. 1965), Joseph Leukert (1. 10. 1965); zur **Kriminaloberkommissarin** bzw. zum **Krim.-Oberkommissar** Kriminalkommissarin Elfriede Schwartzkopff (30. 9. 1965), Kriminalkommissar Paul Weitzel (30. 9. 1965); zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister Josef Jany (30. 9. 1965); zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister Walter Korn-dörfer, Reinhold Podzimek, Wilhelm Führer, Wolfgang Radke, Ernst Mohr (30. 9. 1965); zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister Rolf Dippel (13. 10. 1965), Volker Krieger (13. 10. 1965), Karl-Heinz Thielemann (12. 10. 1965), Dieter Klobuczynski (12. 10. 1965), Rolf Werner (12. 10. 1965), Friedrich Höhle (13. 10. 1965), Dieter Koch (11. 10. 1965), Jens Hempel (11. 10. 1965), Wilfried Kalden (15. 10. 1965), Werner Köhler (15. 10. 1965), Karl Emde (19. 10. 1965), Curt Prengel (30. 9. 1965), Klaus-Jürgen Laun (12. 10. 1965), Wolfgang Griep (11. 10. 1965); zum **Polizeimeister** (BaL) Polizeihauptwachtmeister Dieter Bontemps (12. 10. 1965); zu **Hauptamtsgehilfen** (BaL) die Hauptamtsgehilfen z. A. Willi Hartmann (29. 10. 1965), Horst Borkner (29. 10. 1965), Heinrich Uloth (29. 10. 1965); zum **Hauptamtsgehilfen** z. A. (BaP) Hilfsamtsgehilfe Ludwig Brede (23. 9. 1965);

in den **Ruhestand** versetzt
Polizeidirektor Karl Perkhof (1. 10. 1965);

gestorben

Polizeihauptmeister Heinrich Deiselmann (25. 9. 1965);

bei der staatlichen Polizei Reg.-Bez. Kassel

ernannt

zum **Polizeihauptmeister** der Polizeiobermeister (BaL) Heinz Kalhöfer, Landrat — PK — Waldeck (22. 10. 1965); zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Walter Müller, Landrat — PK — Frankenberg (30. 10. 1965), Heinrich Hünteler, Landrat — PK — Fulda (29. 10. 1965), Wilhelm Offermann, PVB Bad Hersfeld (29. 10. 1965), Friedrich Offermann, Landrat — PK — Hofgeismar (29. 10. 1965), Heinrich Schulz, Landrat — PK — Hofgeismar (29. 10. 1965), Adam Köberich, Landrat — PK — Rotenburg (30. 10. 1965), Georg Möller, Landrat — PK — Rotenburg (29. 10. 1965), Kurt Reinhart, Landrat — PK — Waldeck (29. 10. 1965); zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Julius Wachtel, Landrat — PK — Eschwege (29. 10. 1965), Ludwig Kuhn, Landrat — PK — Frankenberg (30. 10. 1965), Konrad Wagner, Landrat — PK — Hersfeld (28. 10. 1965), Hans Wagner, Landrat — PK — Hofgeismar (29. 10. 1965), Gregor Herget, Landrat — PK — Hünfeld (29. 10. 1965), Konrad Horchler, Landrat — PK — Rotenburg (29. 10. 1965), Albert Funke, Landrat — PK — Witzenhausen (Pol.-Stat. Bad Sooden-Allendorf) (29. 10. 1965), Artur Menges, Landrat — PK — Witzenhausen (29. 10. 1965), Kurt Hansmann, Landrat — PK — Wolfhagen (29. 10. 1965), Werner Lellmann, Landrat — PK — Wolfhagen (29. 10. 1965), Johannes Ahrend, Landrat — PK — Ziegenhain (30. 10. 1965), Karl Dietzsch, PVB Bad Hersfeld (30. 10. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Horst Deuermeyer, Landrat — PK — Wolfhagen (19. 10. 1965), Edgar Drechsel, PVB Bad Hersfeld (23. 10. 1965);

in den **Ruhestand** versetzt
die Polizeimeister (BaL) Franz Greher, Landrat — PK — Marburg (1. 11. 1965), Hans Asmus, PVB Bad Hersfeld (1. 11. 1965);

versetzt

durch Verfügung des Reg.-Präs. Arnsberg vom 29. 9. 1965, Az.: 25.3002 — 1.714, mit Einverständnis gemäß § 30 HGB von der Landespolizeibehörde Arnsberg zum Landrat — PK — Fulda der Polizeimeister (BaL) Arnold Behrendt, Landrat — PK — Fulda (Pol.-Stat. Hilders) (1. 10. 1965); durch Verfügung des Pol.-Präs. Wuppertal vom 23. 8. 1965 mit Einverständnis gemäß § 30 HGB von der Kreispolizeibehörde Wuppertal zum Landrat — PK — Frankenberg der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Horst Bierwirth, Landrat — PK — Frankenberg (1. 10. 1965);

bei der Landeskriminalpolizei Reg.-Bez. Kassel

ernannt

zum **Kriminalhauptmeister** der Kriminalobermeister (BaL) Heinrich Kronshage, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (15. 10. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
der Kriminalmeister Jürgen Voß, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (3. 11. 1965).

Kassel, 15. 11. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 16/03 B
StAnz. 49/1965 S. 1420

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum **Ltd. Regierungsdirektor** der Reg.-Direktor (BaL) Gerh. Kaulich (13. 10. 1965); zum **Regierungsdirektor** Oberreg.-Rat (BaL) Dr. Oskar Gessner (29. 9. 65);

zu **Oberregierungsräten** die Reg.-Räte (BaL) Dr. Erwin Lazarowicz (29. 9. 1965), Dr. Hans Nedon (30. 9. 65), Heinz Schinhammer (24. 9. 65);

zu **Regierungsassessoren** (BaP) die Angestellten (Assessoren) Friedrich Karl Hartmann, Wolfgang Haege, Wilhelm Jordan, Friedr. Petri, Detlev Pröbldorf (1. 11. 65);

zu **Regierungsoberamtännern** die Reg.-Amtmänner (BaL) Karl Dreher, LA Biedenkopf (23. 9. 65), Hans Wolf, LA Bad Schwalbach (24. 9. 65), Herbert Zahn, LA Schlüchtern (23. 9. 65);

zu **Regierungsamtännern** die Reg.-Oberinspektoren (BaL) Alvis Bieber, LA Rüdeshheim (22. 9. 65), Walter Cromm, LA Usingen (28. 9. 65), Walter Hissnauer, LA Ffm.-Höchst (24. 9. 65), Wilhelm Krämer, LA Bad Homburg (24. 9. 1965), Robert Reitz, LA Biedenkopf (24. 9. 65), Kilian Schick, LA Weilburg (24. 9. 65), Erich Valeske, LA Limburg (24. 9. 65);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Reg.-Inspek. (BaL) Rudolf Danzer, LA Ffm.-Höchst (27. 9. 65), Helwig Günther, LA Dillenburg (24. 9. 65), Friedr. Janka, LA Biedenkopf (29. 9. 65), Ludolf Meier, LA Gelnhausen (28. 9. 65), Herbert Menzel, LA Usingen (28. 9. 65), Otto Peter, LA Wetzlar (24. 9. 65), Michael Sachse, LA Ffm.-Höchst, (27. 9. 65), Herm. Stumpf, LA Rüdeshheim (24. 9. 65), Albert Wolf, LA Wetzlar (24. 9. 65), Arthur Weber, LA Biedenkopf (23. 9. 65), Georg Haase, LA Bad Homburg (18. 10. 65), Kurt Hormann, LA Weilburg (28. 8. 65), Hch. Leipold, LA Schlüchtern (28. 9. 65), Joh. Lotz, LA Schlüchtern (29. 9. 65), Heinz Rüger, LA Hanau (28. 9. 65), Alfred Petzold, LA Wetzlar (20. 10. 65), Georg Haase, LA Bad Homburg (18. 10. 65);

zum **Regierungsinspektor** der Reg.-Sekretär (BaL) Heinz Heger, LA Usingen (13. 10. 65);

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre (BaL) Joh. Endres, LA Usingen (29. 9. 65), Georg Mendrowske, LA Bad Schwalbach (24. 9. 65), Alfred Schmidt, LA Gelnhausen (28. 9. 65), Karl Briel, LA Biedenkopf (24. 9. 65), Erich Frey, LA Wetzlar (24. 9. 65), Erwin Riemann, LA Bad Homburg (28. 9. 65);

zu **Regierungsobersekretären** die Reg.-Sekretäre (BaL) Wilhelm Eimer, LA Ffm.-Höchst (27. 9. 65), Gerhard Gombel, LA Dillenburg (24. 9. 65), Klaus Rompf, LA Dillenburg (24. 9. 65), Theobald Rasch, LA Weilburg (24. 9. 65), Wilhelm Schirmer (24. 9. 65);

zum **Regierungssekretär z. A.** der Kreissekretär z. A. Gerhard Schäfer, LA Wetzlar (1. 10. 65), der Kreisangestellte Karl-Heinz Wambach, LA Wetzlar (1. 10. 65);

in den **Ruhestand** versetzt

Reg.-Hauptsekretär Joh. Leipold, LA Schlüchtern (1. 10. 65).

Wiesbaden, 3. 11. 1965

Der Regierungspräsident
— P 2 —
StAnz. 49/1965 S. 1421

h) Verwaltungsgericht Kassel

ernannt

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Ludwig Weber (1. 7. 65);

zum **Regierungssekretär z. A.** Angestellter Heinrich Rudolph (1. 11. 65);

in den **Ruhestand** versetzt

Regierungssekretär Wilhelm Reifenhausen (31. 8. 65).

Kassel, 3. 11. 1965

Der Verwaltungsgerichtspräsident
Az.: 3n/8b — 36
StAnz. 49/1965 S. 1421

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**e) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden**

ernannt

zu **Regierungsvermessungsdirektoren** die Oberregierungsvermessungsräte (BaL) Kurt Helleken (29. 9. 65), Walter Krauwielitzki (22. 9. 65), Gerhard Schneider (7. 10. 65), Hess. Landesvermessungsamt;

zu **Oberregierungsvermessungsräten** die Regierungsvermessungsräte (BaL) Horst-Peter Bertinchamp und Erich Schabacker (21. 9. 65), Hess. Landesvermessungsamt, Rudolf Golde, Kat. Amt. Büdingen (22. 9. 65), Heinrich Sangmeister, Kat. Amt. Michelstadt i. O. (20. 9. 65), Rudolf König, Kat. Amt. Lauterbach (Hessen) (22. 9. 65), Fritz Henkel, Kat. Amt. Bad Hersfeld (18. 9. 65), Helmut Ewald, Kat. Amt. Homberg (Bez. Kassel) (20. 9. 65), Horst Reuter, Kat. Amt. Korbach (22. 9. 65), Heinrich Riemkasten, Kat. Amt. Rotenburg (Fulda) (22. 9. 65), Werner Fröhlich, Kat. Amt. Bad Homburg v. d. H. (24. 9. 65), Hans Aurich, Kat. Amt. Gelnhausen, Hermann Coch, Kat. Amt. Hanau a. M. (22. 9. 65), Paul Füller, Kat. Amt. Rüdeshcim a. Rh. (17. 9. 65);

zu **Regierungsvermessungsoberamtännern** die Regierungsvermessungsamtännern (BaL) Günter Burose und Kurt Kernchen (23. 8. 65), Fritz Weisel (21. 9. 65), Hess. Landesvermessungsamt, Gregor Jäger, Kat. Amt. Frankfurt a. M.-Höchst (13. 9. 65);

zu **Regierungsvermessungsamtännern** die Regierungsvermessungsamtännern (BaL) Willi Cöster, Kat. Amt. Büdingen (27. 8. 65), Alfred Dittbern, Kat. Amt. Friedberg (Hessen) und Georg Grohrock, Kat. Amt. Fürth i. O. (13. 9. 65), Helmut König, Kat. Amt. Eschwege (20. 9. 65), Karl-Heinrich Steinbrecher, Kat. Amt. Homberg (Bez. Kassel) (9. 9. 65), Emil Haut, Kat. Amt. Kassel (27. 9. 65), Kurt Mekkel, Kat. Amt. Bad Homburg v. d. H. (20. 9. 65), Hermann Pfeiffer, Kat. Amt. Dillenburg (9. 9. 65), Günther Kaldun, Kat. Amt. Frankfurt a. M. (20. 9. 65), Walter Böhnlein, Kat. Amt. Frankfurt a. M.-Höchst (13. 9. 65), Heinz Nentwig, Kat. Amt. Wiesbaden (25. 8. 65);

zu **Regierungsvermessungsoberinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Johannes Funk und Paul Janowsky, Hess. Landesvermessungsamt (23. 8. 65), Erwin Hupfeld, Kat. Amt. Alsfeld, Hans-Joachim Otto, Kat. Amt. Büdingen, Willi Sommer, Kat. Amt. Darmstadt (2. 9. 65), Heinrich Schmidt, Kat. Amt. Friedberg (Hessen) (3. 9. 65), Franz Leuthäusel und August Sohn, Kat. Amt. Gießen (24. 8. 65), Winfried Heil, Kat. Amt. Lauterbach (Hessen) (8. 9. 65), Willi Ullrich, Kat. Amt. Michelstadt i. O. (3. 9. 65), Ernst Schwalbach, Kat. Amt. Offenbach a. M. (2. 9. 65), Horst Marksches, Kat. Amt. Eschwege (2. 9. 65), Arthur Wenzel, Kat. Amt. Frankenberg a. d. E. (13. 9. 65), Karl Schleicher, Kat. Amt. Fulda (30. 8. 65), Wilhelm Henke, Kat. Amt. Korbach (2. 9. 65), Hans Haase, Kat. Amt. Marburg a. d. L. (3. 9. 65), Bruno Langefeld, Kat. Amt. Wolfhagen (9. 9. 65), Rudolf Baier, Kat. Amt. Biedenkopf (2. 9. 65), Herbert Simon (3. 9. 65) und Peter Rodeland, (27. 9. 65), Kat. Amt. Dillenburg, Rolf Bergmann (31. 8. 65) und Valentin Hitzel (3. 9. 65), Kat. Amt. Frankfurt a. M., Günter Köll, Kat. Amt. Frankfurt a. M.-Höchst (13. 9. 65), Karl Eichler, Kat. Amt. Gelnhausen (27. 9. 65), Alfons Krenmer und Wilh. Scheich, Kat. Amt. Hanau a. M. (3. 9. 65), Walter Conradi, Kat. Amt. Usingen (17. 9. 65), Kurt Merle (2. 9. 65) und Karl Scriba (10. 9. 65), Kat. Amt. Wetzlar;

zum **Regierungsvermessungsinspektor (BaL)** Regierungsvermessungsinspektor z. A. (BaP) Walter Trautmann, Kat. Amt. Fürth i. O. (31. 5. 65);

zu **Regierungsvermessungshauptsekretären** die Regierungsvermessungsoberssekretäre (BaL) Friedrich Kehm, Kat. Amt. Büdingen (23. 9. 65), Heinrich Köhler, Kat. Amt. Friedberg (Hessen) (16. 9. 65), Johannes Uth, Kat. Amt. Fürth i. O. (16. 9. 65);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter (BaW) Walter Grunewald, Edgar Günther, Karl-Heinz Heiland, Oskar Larbig, Hess. Landesvermessungsamt (25. 10. 65);

zu **Regierungsvermessungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Hans Rainer Marx (14. 4. 65), Wolf Heidecke, Rolf Richter, Hess. Landesvermessungsamt (15. 10. 65), Günter Klode, Richard Mey, Claus-Dieter Meyer, Hess. Landesvermessungsamt, Kat. Amt. Frankfurt a. M. abgeordnet, (15. 10. 65), Gerd Rech, Hess. Landesvermessungsamt, Kat. Amt. Rüdeshcim a. Rh. abgeordnet (15. 10. 65);

in den Ruhestand versetzt auf Antrag

Regierungsvermessungsobersinspektor Friedrich Weber, Kat. Amt. Frankfurt a. M.-Höchst (1. 9. 65), Regierungsvermessungsobersinspektor Hugo Schwarz, Kat. Amt. Dieburg (1. 12. 65);

auf Antrag entlassen

Regierungsvermessungssekretär Ernst Köhler, Kat. Amt. Alsfeld (30. 9. 65).

Wiesbaden, 9. 11. 1965

Hessisches Landesvermessungsamt
— P —

StAnz. 49/1965 S. 1422

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**c. Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum **Oberschulrat** Oberregierungsschulrat Adolf Siebert (11. 10. 1965).

Kassel, 15. 11. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 49/1965 S. 1422

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**c. Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum **Regierungsgewerbedirektor** Oberregierungsgewerberat Ernst Lucas (30. 9. 1965);

zum **Gewerbeinspektor (BaL)** Gewerbeinspektor z. A. Günter Jesberg, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/L. (8. 11. 1965);

zu **Oberregierungsveterinäräräten** die Regierungsveterinäräräte Dr. Kurt Herzog, Landkreis Rotenburg/Fulda (30. 9. 1965), und Dr. Alfred Schalk, Landkreis Eschwege (4. 10. 1965);

beim Staatlichen Medizinaluntersuchungsamt in Fulda

zum **Regierungsbiologen (BaL)** Regierungsbiologe z. A. Dr. Albrecht Ensgraber (29. 9. 1965);

beim Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt in Kassel

zum **Oberregierungsschemierat** Regierungsschemierat Dr. Max Stoltze (30. 9. 1965).

Kassel, 15. 11. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 49/1965 S. 1422

1181 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Benennung von Wohnplätzen**

Auf Antrag der Gemeinde Stockstadt/Rh. vom 2. 8. 1965 werden die folgenden Wohnplätze als Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Ulmenhof“, „Brückenhof“, „Hainlachhof“.

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet,

Darmstadt, 22. 11. 1965

Der Regierungspräsident in Darmstadt
I/2a — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 49/1965 S. 1422

1182**Verlust eines Ausweises über die Anerkennung als Krankenschwester**

Die Krankenschwester Hildegard Schaa f geb. Klau ck, geboren am 31. 3. 1921 in Altenkessel (Kreis Saarbrücken-Land), hat glaubhaft versichert, daß sie den im Jahre 1942 von der damaligen Landesregierung Hessen in Darmstadt ausgestellten Ausweis über die Anerkennung als Krankenschwester verloren hat. Dieser Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der für ungültig erklärte Ausweis oder

davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunde einzuziehen und mir zu übersenden.

Ich habe Frau Schaaf am 18. 11. 1965 eine Ersatzurkunde ausgestellt.

Darmstadt, 19. 11. 1965

Der Regierungspräsident
I/6a — 18 b 20/01 (3) — Sch 67 —
StAnz. 49/1965 S. 1422

1183 KASSEL

Zulassung als Buchmacherin

Frau Anna Maria Anni Döpfer geborene Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacherin für das Kalenderjahr 1966 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstraße 11.
Kassel, 18. 10. 1965

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 73 c 02/09
StAnz. 49/1965 S. 1423

1184

Zulassung als Buchmacher

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1966 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Herr Wilfried Probst, wohnhaft in Kassel, ist von mir als Buchmachergehilfe bei dem Buchmacher Heinrich Georg Döpfer für das Kalenderjahr 1966 zugelassen worden.

Kassel, 18. 10. 1965

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 73 c 02/09
StAnz. 49/1965 S. 1423

1185

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der auf den Namen Gerd Wiegand, Polizeihauptwachmeister, ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 3157 ist in Verleust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, den 3. 11. 1965

Der Regierungspräsident
I/3 S Az.: 7 d 14
StAnz. 49/1965 S. 1423

1186

Zulassung als Gegenschverständige für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Frau Dr. Margot Sontag, Institut für Bakteriologie und Serologie in Fulda, Goethestr. 1, habe ich als Gegenschverständige für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben zugelassen. Die Zulassung beschränkt sich auf die Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Kassel, 28. 10. 1965

Der Regierungspräsident
I/7 - Az.: 20 a 24
StAnz. 49/1965 S. 1423

1187 WIESBADEN

Liquidation des Vereins für ärztliche Hilfe in Frankfurt a. M.-Höchst

Es wird hiermit bekanntgemacht, daß die Liquidation des Vereins für ärztliche Hilfe in Frankfurt a. M.-Höchst abgeschlossen ist.

Ich habe den Sonderbeauftragten und Liquidator des Vereins, Herrn Stadtoberinspektor Friedrich Lamp, Frankfurt a. M., im Trierischen Hof 18, Entlastung erteilt und von seinem Amt entbunden.

Wiesbaden, 12. 11. 1965

Der Regierungspräsident
I 1 a — 5 — Az.: 39 c Tgb. Nr. 74/65
StAnz. 49/1965 S. 1423

1188

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Hallgarten

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 1964 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Hallgarten, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 10. 11. 1965

Der Regierungspräsident
I 1 a Az.: 39 c Tgb. Nr. 113/65
StAnz. 49/1965 S. 1423

1189

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Kreiswerke Gelnhausen bei Neuenhaßlau, Landkreis Gelnhausen

Auf Antrag und zu Gunsten der Kreiswerke Gelnhausen ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in der Wassergewinnungsanlage der Kreiswerke Gelnhausen in der Gemarkung Neuenhaßlau/Kreis Gelnhausen zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Es umfaßt die im § 2 für den Fassungsbereich und die engere Schutzzone aufgeführten und die durch die äußere Grenze der weiteren Schutzzone umschlossenen Flurstücke. Die Grenzen der Schutzzone sind außerdem in den zugehörigen Plänen eingezeichnet.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in I. den Fassungsbereich, II. die engere Schutzzone, III. die weitere Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich bildet ein Quadrat mit je 40 m Seitenlänge und allseitigem Mindestabstand von 20 m von der Brunnenachse. Er umfaßt Teile der Flurstücke 3 und 4/1, Flur 10, der Gemarkung Neuenhaßlau.

(3) Die engere Schutzzone erstreckt sich auf Teile der Flurstücke 3 und 4/1, Flur 10, der Gemarkung Neuenhaßlau. Sie wird folgendermaßen begrenzt: nach innen durch die Grenze des Fassungsbereichs (2); nach außen gegen Nordwesten und Westen durch die Grenze zwischen den Fluren 10 und 11 vom Flurstück 106 ab bis zum Flurstück 166/107; von dessen ostwärtigem Eckpunkt verläuft die Grenze bis zum Wegeflurstück 145 (dieses ausgeschlossen) beim Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 115 und 116 der Flur 9 der Gemarkung Gondsroth, von dort am nördlichen Wegerand entlang bis gegenüber dem Flurstück 149, von dort zuerst in Verlängerung dieses Flurstücks nordostwärts, dann in einem Abstand von 145 m vom Entwässerungsgraben, der durch den Fassungsbereich führt, schließlich in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(4) Die Grenzen der weiteren Schutzzone sind die folgenden:

- Im Norden: Bundesstraße 43 (Waldrand);
- Im Osten: Gemarkungsgrenze Neuenhaßlau-Niedermittlau und „Der heimliche Weg“, Gemarkung Gondsroth;
- Im Süden: Die Wege Flurstück 125, 126 teilweise und 127 teilweise, Flur 9, Gemarkung Gondsroth;
- Im Westen: Die Waldgrenze und die Wege Flurstück 137, 138 teilweise, 140/1 teilweise, 141 und 142/1 teilweise, Flur 11, Gemarkung Neuenhaßlau.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In dem Fassungsbereich:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen

in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb der Wassergewinnungsanlage erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsbereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsbereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

5. Der durch den Fassungsbereich führende Entwässerungsgraben ist, soweit noch nicht geschehen, in Sohlshalen zu fassen.

6. Soweit Flächen des Fassungsgebietes nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten. Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsgebietes muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engerer Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Ausnahme von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4. dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsgebietes ab, verwandt werden,
- darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zell- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

8. Das von den Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

9. Die Entwässerungsgräben im nordöstlichen Teil der engeren Schutzzone sind wegen der Versumpfung des Geländes gut zu unterhalten und regelmäßig zu räumen.

10. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engerer Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesgesundheitsgesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw. berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Gelnhausen als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen zu den Vorschriften des § 3 erlassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

Wiesbaden, 12. 8. 1965

Der Regierungspräsident
III 5 — 25 (K 68)
Im Auftrag
gez. Dr. Gessner
StAnc. 49/1965 S. 1423

Buchbesprechungen

Sartorius, Band II: Europa-Recht und andere internationale Verträge. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. Ergänzungslieferung September 1965. 410 Seiten. Dünndruckpapier. In Schlaufe DM 9,50. Grundwerk: Sartorius, Band II. Stand September 1965. Rund 1100 Seiten 8°. In Leinenordner DM 24.—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt die Sammlung „Europa-Recht und andere internationale Verträge“, auf die zuletzt im St.Anz. 1964 S. 218 hingewiesen wurde, auf den Stand vom 1. September 1965.

Die Sammlung wurde erheblich erweitert, insbesondere innerhalb des Abschnitts „Recht der Europäischen Gemeinschaften“. Neu aufgenommen wurden die wichtigsten Durchführungsvorschriften zum EWG-Vertrag, so die Kartell-VO mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen, die VO über Gruppenfreistellungen und die Antidumping-VO. Erwähnt seien ferner u. a. die VO über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, die Verordnungen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die Soziale Sicherheit der Grenzgänger und den Europäischen Sozialfonds.

Des weiteren wurden die Geschäftsordnungen der Hohen Behörde, der EWG- und Euratom-Kommission sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses neu in die Sammlung eingeführt.

Die VO Nr. 15 des Rats der EWG über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft konnte aus der Sammlung herausgenommen werden, da diese VO seit dem 1. Mai 1964 nicht mehr anzuwenden ist. An ihre Stelle ist die VO Nr. 38/64 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft getreten.

Auf wiederholte Anregungen aus Bezieherkreisen wurden der Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, das OECD-Übereinkommen und das Europäische Währungsabkommen neu in die Sammlung aufgenommen.

Beamten-Spiegel mit 32 Beiträgen, 31 Karikaturen und vielen Zitaten. Herausgegeben von Ltd. Ministerialrat Dr. Hans Hammerlein, 1965. 322 Seiten, Ganzleinen DM 16,80. Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln-Marienburg.

Nicht erst in unserer Zeit wendet die Öffentlichkeit den Beamten ein eher negatives als positives Interesse zu. Der Beamte verkörpert für viele unserer Bürger den Staat, der nach ihrer Auffassung heute mehr denn je in alle Lebensbereiche eingreift und sie mit einem übergroßen Drang nach Perfektion zu reglementieren sucht. Dabei wird häufig übersehen, daß die Vorsorge des Staates für seine Bürger, sei es auf dem Gebiete der Alterssicherung oder des Wohnungsbaues, einen bis dahin nicht bekannten Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Es scheint aber das Schicksal der Bürokratie zu sein, nur mit den nachteiligen Begleiterscheinungen staatlicher Verwaltung identifiziert zu werden. Daß ihm zudem häufig die Verantwortung für Entscheidungen, die im Parlament getroffen sind, zugeschoben wird, sei nur am Rande vermerkt.

Was das allgemeine Mißvergnügen noch steigert, ist die nicht zu bestreitende Tatsache der großen Zahl von Beamten: 1,6 Millionen Beamte halten die große Maschinerie der öffentlichen Verwaltung in Gang. Ob man mit der Bahn fährt, einen Brief aufgibt, ein Haus baut oder sich ein Auto anschafft — ein Beamter ist immer dabei! Es kann daher nicht überraschen, daß gerade in der deutschen Presse das auf scheinbar exakten wissenschaftlichen Überlegungen beruhende Parkinson'sche Gesetz sehr wohlwollende Kommentare gefunden hat und zum Teil sogar ernsthaft diskutiert worden ist. Dabei soll die stärkere Zunahme der Beamtenstellen in Bund, Ländern und Gemeinden keineswegs gelehnet werden. Diese Vermehrung der Bürokratie ist aber eine Folge der wachsenden öffentlichen Aufgaben, nicht zuletzt durch das unaufhaltsame Steigen der Flut von Gesetzen und Verordnungen — eine Erscheinung, die sich nicht auf die öffentliche Verwaltung beschränkt. Wir können die gleiche Entwicklung auch in der Industrie und bei den Wirtschaftsverbänden beobachten. Die Kosten der Verwaltung, gleichviel ob sie in öffentlicher oder privater Hand liegt, werden von uns allen getragen, sei es als Staatsbürger oder Verbraucher. Deshalb ist die häufig einseitige Kritik am Beamten mehr als eine gefühlsmäßige Reaktion des Einzelnen zu erklären und nicht als das Ergebnis rationaler Überlegungen. Es wäre aber falsch, sie deswegen einfach zu übergehen. Die negative Einstellung der Bevölkerung zu den Beamten ist eine psychologische Realität, die eine verständnisvolle Verwaltung bei ihren Maßnahmen in Rechnung stellen muß und nicht einfach ignorieren darf.

Das Bild, das sich der Bürger von den merkwürdigen Lebewesen macht, denen der Umgang mit Akten und Vorgängen eine nicht endenwollende Lust zu sein scheint, wird vor allem durch die Presse geformt und zuweilen auch verformt. In der Wochenzeitung DIE ZEIT ist unlängst unter dem alarmierenden Titel „Hierarchie von vorgestern“ ein Artikel erschienen, der sich mit den sog. Privilegien der Beamten befaßt. Dazu zählt das weitverbreitete und für anspruchsvolle Leser bestimmte Blatt in erster Linie die Anstellung des Beamten auf Lebenszeit sowie sein Anspruch auf Altersversorgung. Es ist hier nicht der Platz, sich mit den Thesen dieses Aufsatzes im einzelnen auseinanderzusetzen. Soviel sei aber gesagt: Daß die besondere Rechtsstellung des Beamten als das Ergebnis eines langen historischen Prozesses erst die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sichert, davon befindet sich in dem Artikel kein einziges Wort. Im Gegenteil: Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß das Beamtenrecht der Verwaltung eines modernen Industriestaates im Wege steht.

Die Fehleinschätzung des Beamten und seiner Arbeit ist vor allem in der mangelnden Aufklärung der Bevölkerung über die Aufgaben der Verwaltung zu sehen. Mit Recht stellt der Herausgeber des „Beamten-Spiegels“ fest: „Die Erweiterung der Publizität der Verwaltungsarbeit ist Voraussetzung für die Herstellung eines guten Vertrauensverhältnisses zum Bürger“ (S. 122). Die Vertrauenskrise der Bürokratie kann aber nicht nur durch sehr gründliche

und wissenschaftlich fundierte Artikel in Fachzeitschriften überwunden werden, die nur einen kleinen interessierten Kreis erreichen. Auf Verständnis für ihre Aufgaben kann die Verwaltung nur hoffen, wenn es gelingt, weite Kreise der Bevölkerung anzusprechen und mit ihren Sorgen und Problemen vertraut zu machen. Der „Beamten-Spiegel“ leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Allerdings wäre es ein Mißverständnis, würde man annehmen, in diesem Spiegel nur ein retuschiertes oder kosmetisch verschönertes Bild des Beamten zu Gesicht zu bekommen, das ihn allein von seiner besten Seite zeigt. Der Herausgeber hat in den 32 Beiträgen viele Ansichten zu Wort kommen lassen, die sich häufig recht kritisch über den Beamten äußern. Die zahlreichen im Text verstreuten Zitate, so zum Beispiel von Bismarck, Friedrich dem Großen, Freiherr vom Stein, sowie die Karikaturen lassen ebenfalls ein nicht immer schmeichelhaftes Bild des Beamten entstehen. In der von dem Herausgeber selbst mit spitzer Feder verfaßten „Kleinen Typologie“, aus der intimen Kenntnis des höheren Ministerialbeamten geschrieben, tritt uns ein Beamter entgegen, der ein Mensch mit seinen Schwächen und Fehlern bleibt und gerade deswegen die persönliche Anteilnahme des Lesers verdient. Es wird hier mit der Vorstellung aufgeräumt, der Beamte sei ein blutleeres Wesen, das roboterhaft und mechanisch Papier zu Akten verarbeite. Dem Leser wird auf sehr sympathische Weise beigebracht, daß auch dem Beamten nichts Menschliches fremd ist.

Über der ironisch-heiteren Betrachtung ist der „Beamte im Spiegel der Geschichte“ nicht vergessen worden. Hier sind vor allem die Beiträge von Carlo Schmid und Max Weber zu nennen. Die Ausführungen des frühverstorbenen Soziologen Max Weber, dessen einhundertster Geburtstag kürzlich begangen wurde, über Beamte und Politik sind heute mehr denn je von aktueller Bedeutung. Aus der Gegenüberstellung und dem Vergleich des Beamten mit dem Politiker ergibt sich der Idealtypus des Beamten, der die Entscheidungen des Politikers zu vollziehen hat, am politischen Willensprozeß selbst aber nicht teilnimmt. Diese idealtypische Vorstellung wird freilich durch die Wirklichkeit berichtigt: In dem auf Seite 239 ff unter der bezeichneten Überschrift „Diener zweier Herren“ abgedruckten Spiegelartikel wird darauf hingewiesen, daß in den Volksvertretungen der Länder die Beamten die mächtigste und geschlossenste Fraktion bilden. Dabei ist für Bayern und Bremen die erstaunliche Tatsache zu verzeichnen, daß die Beamten bei Übernahme eines Abgeordnetenmandats dem aktiven Dienst als Beamte erhalten blieben. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Praxis mit überzeugenden Gründen für verfassungswidrig erklärt. Das Urteil verhindert für die Zukunft, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes in eigener Sache im Parlament tätig werden und damit das Prinzip der Gewaltenteilung bis zur Unkenntlichkeit entstellen.

Der Beamte im Sinne von Max Weber „soll seinem eigentlichen Beruf nach nicht Politik treiben, sondern verwalten, unparteiisch vor allem“. Freilich bedeutet das nicht, daß der Beamte verpflichtet ist, „die Politik der Regierung zu vertreten“, wie in dem von Max Weber zitierten Puttkammer'schen Erlaß von 1882 bestimmt war. Was ein Beamter im alten Preußen zu erwarten hatte, wenn er mit der politischen Richtung der Regierung nicht übereinstimmte, geht aus einem im „Beamten-Spiegel“ abgedruckten Bescheid des Preußischen Justizministers aus dem Jahre 1853 hervor, das einem Richter die Alterszulage verweigerte, weil er sich als Abgeordneter in der Nationalversammlung dem linken Zentrum angeschlossen hatte. Diese Einstellung der Obrigkeit hat nicht unwesentlich dazu beigetragen, den rückgratlosen Beamten ohne eigenen Standpunkt zu züchten, der als Mitläufer alle politischen Ordnungen und Systeme überdauert. Wohin das führen muß, haben uns die Erfahrungen der Vergangenheit eindringlich vor Augen geführt.

Umgekehrt sollten die Gefahren nicht unterschätzt werden, die sich aus einer engen Bindung der Beamtenschaft an eine einzelne Partei oder an bestimmte politische Überzeugungen ergeben können. Dies gilt namentlich für die Ministerialbürokratie, die sich beispielsweise nach dem ersten Weltkrieg weitgehend immer noch den in der Monarchie staatstragenden Schichten verpflichtet fühlte (vergl. Carlo Schmid, S. 20; andere Auffassung Schlobach, S. 44). In seinen Erinnerungen „Der innere Weg“ kommt Radbruch auch auf dieses Problem zu sprechen, dem er sich bei Antritt seines Amtes als Reichsjustizminister im Jahre 1922 gegenübergestellt sah und das auch heute seine Bedeutung nicht völlig verloren hat. Gerade der Beamte in einem Ministerium muß sich darauf beschränken, seinen Minister sachlich zu beraten, ohne zu versuchen, in unzulässiger Weise auf dessen politische Entscheidungen Einfluß zu nehmen. Wie Hemsath auf Seite 262 des „Beamten-Spiegels“ mit Recht betont, wäre es allerdings unrealistisch, politische Neutralität des Beamten zu fordern, denn er bleibt ja trotz seines Amtes ein lebendiger und denkender Mensch.

Es kann hier nicht auf alle Beiträge eingegangen werden, die ein buntes Spiegelbild des Beamten und seiner vielfältigen Aufgaben vermitteln. Die Themen reichen vom Beamten in der Wirtschaftspraxis bis zum Lehrerkollegium, vom Reiz der Nebentätigkeit bis zur Gesetzessprache als Juristenspiegel. Auch Theodor Storm, Wilhelm Busch und Christian Morgenstern lassen sich zum Thema „Beamte“ in Versen vernehmen. Nicht jeder Beamte wird sich in den einzelnen Beiträgen wiedererkennen — das muß aber nicht am Spiegel liegen!

Der „Beamten-Spiegel“ zeigt uns das Gesicht des Beamten mit seinen freundlichen und seinen problematischen Zügen — nicht ohne Liebe zum Objekt der Betrachtung. Die Falten, die wir in seinem Gesicht entdecken, kommen nicht nur vom Nachdenken und Grübeln über unerledigte Vorgänge, vom Ärger über schwierige Kollegen und unbequeme Vorgesetzte, sondern auch vom befreienden Lachen über das eigene Dasein. Was dem Beamten dabei an Würde verloren zu gehen scheint, gewinnt er an menschlichem Verständnis und Vertrauen. Dafür haben wir Herausgeber und Verlag gemeinsam zu danken.

Oberregierungsrat Dr. D a u m

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

1965

Montag, den 6. Dezember 1965

Nr. 49

Veröffentlichungen

3552

Widmung des zur Kreisstraße aufgestuften Gemeindeverbindungsweges von Römershausen bis zur Einmündung in die Landesstraße 3288 in den Gemarkungen Römershausen und Rachelshausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Widmungsverfügung:

Der in den Gemarkungen Römershausen und Rachelshausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, verlaufende Gemeindeverbindungsweg von *km 1,556 neu* = alt bis *km 3,925 neu* (= *km 1,438 der L 3288*) = *2,396 m* wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 19.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis- und Landratsamt des Landkreises Biedenkopf in Biedenkopf, Kiesackerstraße 12, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

356 Biedenkopf, 25. 11. 1965

Der Kreisausschuß
des Landkreises Biedenkopf
Dr. Sorge, Landrat

3553

Widmung einer im Zuge der Kreisstraße 138 in der Gemarkung Frankenhausen neugebauten Strecke

Die in der Gemarkung Frankenhausen, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke

von *km 12,397 neu* = alt bis *km 12,028 neu* (= *km 11,997 alt*) = *369 m*,

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 138.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt in Darmstadt, Steubenplatz 19, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

61 Darmstadt, 15. 11. 1965

Der Kreisausschuß
des Landkreises Darmstadt

Gerichtsangelegenheiten

3554

Aufgebote

5 F 4/65 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Katharine Christine Margarethe Herta Haub, geb. Friedrich in Nieder-Weisel, Kreis Friedberg (Hessen), hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 24, Blatt 1328, in Abt. III, Nr. 3, für das Land Hessen eingetragene Hypothek über 1500,— Goldmark nebst Zinsen und 150,— Goldmark Nebenleistungen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. März 1966, vormittags, um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6308 Butzbach, 10. 11. 1965

Amtsgericht

3555 **Güterrechtsregister**

GR 64 — 26. 11. 1965: Ehegatten: Schreiner Karl-Heinz Michel und Helga, geb. Klaverkamp, beide in Laisa (Krs. Frankenberg).

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

3559 Battenberg (Eder), 26. 11. 1965

Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg (Eder)

3556

GR 1131 — 22. November 1965: Die Eheleute Erich Eggers, Schmiede- und Kraftfahrzeugmeister, und Margarete, geb. Pfersdorff, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. November 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1132 — 23. November 1965: Die Eheleute Rudolf Uhlmann, Kfz-Meister, und Maria, geb. Hönig, beide in Gräfenhausen, haben durch Vertrag vom 11. November 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1133 — 24. November 1965: Die Eheleute Alfred Adolf Bürding, Polizeibeamter, und Heid, geb. Sernatinger, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1965 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 26. 11. 1965

Amtsgericht

3557

Neueintragung

GR 416 — 14. Okt. 1965 (Tag d. Eintrags.): Eheleute Putzer Werner Christmann und Jutta Marianne, geb. Schmidt in Fellerdilln (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 12. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 15. 10. 1965

Amtsgericht

3558

Neueintragung

GR 417 — 14. Okt. 1965 (Tag d. Eintrags.): Kfm. Angestellter Fritz Heusler und Ingrid, geb. Trösken in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 3. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 15. 10. 1965

Amtsgericht

3559

Neueintragung

GR 418 — 20. Okt. 1965 (Tag d. Eintrags.): Steinbruchbesitzer Heinrich Hofmann und Irmgard Louise, geb. Cuntz in Frohnhausen (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 16. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 15. 10. 1965

Amtsgericht

3560

Neueintragung

GR 93 — 16. 11. 1965: Walter Ludwig Teistler, Textil-Ing. in Neuhoof (Kreis Fulda), und Ursula Elisabeth, geb. Siebert.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6107 Neuhoof (Krs. Fulda), 26. 11. 1965

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhoof

3561

41 GR 997 — 18. 11. 1965: Der Koch Leo Michutz und Ehefrau Renate, geb. Kreß in Großauheim, haben durch Vertrag vom 2. 7. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 19. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

3562

Neueintragung:

GR 126 — 22. 11. 1965: Eheleute Helmut Betz, Tiefbauingenieur, und Frau Jutta, geb. Preusse, Langenselbold, Wiesgasse 20.

Durch notarielle Beurkundung vom 30. 9. 1965 — Ur.-Nr. 797/65 des Notars Georg Daube in Langenselbold — haben die Eheleute Tiefbauingenieur Helmut Betz und Jutta, geb. Preusse, aus Langenselbold, Wiesgasse 20, für ihre Ehe die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und die Gütertrennung eingeführt.

6456 Langenselbold, 22. 11. 1965

Amtsgericht

3563

Neueintragung

GR 742 — 23. November 1965: Ehegatten Optiker Gerhard Wolfgang Franz Dißelnkötter und Irma Anna Elisabeth Dißelnkötter, geb. Baumann, beide in Marburg, Ketzlerbach, Nr. 2.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1965 ist unter Ausschluß der Zu-

gewinnsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 23. 11. 1965

Amtsgericht

3564

3 GR 80/65: Schlosser Hagen Spielmann und Dagmar, geb. Brahm in Münster (Oberlahnkreis).

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6251 Runkel (Lahn), 16. 11. 1965

Amtsgericht

3565 Handelsregister

HRA 95: Firma Schlüchtern Seifenfabrik E. Heinlein KG., Schlüchtern.

Dem Kaufmann Helmuth Jungmann ist Prokura erteilt. Bei der Übernahme der Aktiven und Passiven sind Grundstücke, Gebäude nebst den darauf ruhenden Lasten ausgeschlossen.

649 Schlüchtern, 29. 10. 1965

Amtsgericht

3566 Musterschutzregister

MR 70: Mechanische Weberei Schlitz KG. Wahl u. Co., Schlitz.

Ein Paket, verklebt, enthaltend:

5 Decken Kempen, 35, 54, 65, 87, 89;
4 Decken Bunzlau, 3115, 631, 141, 1687;
1 Decke Bonn, 87;
9 Muster Bonn 087, 031, 014, 061, 7, 13, 26, 31, 96.

Flächenmuster. Schutzfrist drei Jahre. Angemeldet am 28. Oktober 1965, 17.20 Uhr.

6407 Schlitz, 26. 11. 1965

Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Schlitz

Vereinsregister

3567 Neueintragung

VR 7, 9 u. 96 — 23. Nov. 1965: Verkehrsverein Langenschwalbach und Kurverein Bad Schwalbach.

Die Vereine sind aufgelöst. An ihre Stelle ist der Kur- und Verkehrsverein Bad Schwalbach getreten.

6208 Bad Schwalbach, 23. 11. 1965

Amtsgericht

3568

VR 321 — 24. November 1965: Darmstädter Motorrad-Club e. V. (ADAC); Sitz: Darmstadt.

Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst. Von Amts wegen eingetragen.

61 Darmstadt, 26. 11. 1965

Amtsgericht

3569 Neueintragung

VR 37: Sportfischerei-Verein Groß-Umstadt im Odenwald; Sitz: Groß-Umstadt.

6114 Groß-Umstadt, 22. 11. 1965

Amtsgericht

3570

VR 433 — 22. 11. 1965: Buchhalter-Arbeitskreis Mittelhessen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 434 — 24. 11. 1965: Schlaraffia zu den Gyssen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 26. 11. 1965

Amtsgericht

3571 Neueintragung

41 VR 271 — 18. 11. 1965: Glas-Motor-Sport-Club Hanau, eingetragener Verein. Sitz: Hanau (Main).

645 Hanau, 23. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

3572 Neueintragung

VR 217 — 12. 10. 1965: Gebrüder Credé & Co. GmbH., Unterstützungskasse; Sitz: Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. 9. 1965 ist der Verein aufgelöst.

35 Kassel, 29. 11. 1965

Amtsgericht

3573 Neueintragung

5 VR 101: In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen: Kaninchenzuchtverein H 65, Lampertheim, mit dem Sitz in Lampertheim.

684 Lampertheim, 29. 11. 1965

Amtsgericht

3574 Neueintragung

VR 392 — 23. November 1965: Männergesangsverein 1895. Sitz: Bürgeln, Krs. Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 23. 11. 1965

Amtsgericht

3575 Neueintragung

VR 393 — 23. November 1965: Fußball-Sport-Verein. Sitz: Schröck.

355 Marburg (Lahn), 23. 11. 1965

Amtsgericht

3576 Neueintragung

VR 85: Schützengilde Herolz 1964 e. V. in Herolz.

649 Schlüchtern, 26. 11. 1965

Amtsgericht

3577

5 VR 300: Evangelische Gemeinschaft Weidenhausen in Weidenhausen.

Die Satzung ist am 26. März 1965 erichtet.

633 Wetzlar, 19. 11. 1965

Amtsgericht

3578 Liquidation

Die Vereinigung freischaffender Architekten in Stadt und Kreis Wetzlar e. V. ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. 10. 1965 aufgelöst worden.

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem bisherigen 1. Vorsitzenden, Architekt Heinrich Haas, 6301 Krofdorf-Gleiberg, Kreis Wetzlar, als Liquidator, zu melden.

633 Wetzlar, 23. 11. 1965

Die Liquidatoren:

Architekt Heinrich Haas,

Krofdorf-Gleiberg, Vorsitzender

Architekt Heinrich Keul,

Aßlar (Krs. Wetzlar), Schriftführer

3579 Vergleiche — Konkurse

81 N 401/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der SEBA, Handelsgesellschaft mbH. & Co. KG., Frankfurt (Main), Am Lindenfeld 13, früher: Feldbergstraße 21, und Liebigstraße 33, wird heute, am 22. Nov. 1965, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater O. W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Postfach 5093; Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Dez. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 7. Januar 1966, um 9.00 Uhr.

Prüfungstermin: 21. Januar 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Dezember 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 22. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3580

Beschluß

81 N 316/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Böhm & Co., Fertiginstallation GmbH., Ffm.-Niederrad, Schwarzwaldstraße 80, Herstellung und Vertrieb von Fertiginstallation und Heizungsanlagen, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 7. Januar 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung auf 8000,— DM, Auslagen auf 800,— DM.

6 Frankfurt (Main), 22. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3581

Beschluß

81 N 41/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Christel Döll, Ehefrau des Tankstellenbesitzers Heinz Döll, Frankfurt (Main) - Hedderneim, In der Römerstadt 56, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung des Gläubigerausschusses sowie zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse § 204 KO, auf den 17. Dezember 1965, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 22. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3582

Beschluß

81 N 412/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Schmück, Frankfurt (Main), Launitzstr. 12,

handelnd unter der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Baustellen-Bedarfsgesellschaft mbH. und Co. KG., Frankfurt (Main), Launitzstr. 12, wird zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, § 204 KO, auf den 10. Dezember 1965, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, Termin anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 25. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3583

81 N 417/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Südimport, Fruchtgroßhandel GmbH., Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird heute, am 25. Nov. 1965, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Januar 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 14. Januar 1966, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 4. Februar 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 25. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3584

Beschluß

81 N 97/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gampfer & Co., Schuhschnelldienstbar, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Textorstraße 89, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 7. Januar 1966, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 350,— DM; b) Auslagen auf 28,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3585

81 N 420/65 — Nachlaß-Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 9. 9. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Eppsteiner Straße 31, wohnhaft gewesenen Dr. jur. Paul Greffenius, wird heute, am 25. November 1965, um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Frankfurt (Main), Rennbahnstraße 6; Tel.: 87 33 37.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 1. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 14. Januar 1966, um 11.00 Uhr;

Prüfungstermin: 11. Februar 1966, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 26. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3586

81 N 340/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma ADB, Plastic Vertriebs- und Verwaltungs-Gesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Achenbachstraße 2, wird heute, am 25. November 1965, um 13.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50; Tel.: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 1. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 14. Januar 1966, um 11.30 Uhr; Prüfungstermin: 11. Februar 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 26. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3587

81 N 97/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gampfer & Co., Schuhschnelldienstbar, GmbH., Frankfurt (Main), Textorstraße 89, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 1593,20 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 16 739,96 bevorrechtigte und DM 54 683,57 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, zu Az.: 81 N 97/65, auf.

6 Frankfurt (Main), 26. 11. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Weinmann,
Rechtsanwalt

3588

N 8/65: In dem Konkursverfahren der Firma Johannes Reusing GmbH., Somborn, findet eine Nachtragsverteilung statt. Das Verzeichnis der hierbei zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Gläubiger liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gelnhausen zur Einsicht aus.

Die Gesamtsumme der zu berücksichtigenden Forderungen beläuft sich auf 104 154,12 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 5872,14 DM. Dies entspricht einer Quote von 5,64 Prozent.

646 Gelnhausen, 23. 11. 1965

Der Konkursverwalter:
Dr. Becker-Schaffner,
Rechtsanwalt

3589

VN 1/65 — Vergleichsverfahren: Der Bauunternehmer Stefan Stang, Schaafheim, Friedensstraße 3, hat am 29. 11. 1965 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der vereidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Str. 61; Tel.: 8 25 94.

Dem Schuldner ist verboten, über Gegenstände des Anlagevermögens und über Grundstücke zu verfügen. Vorl. Verwalter hat die Rechte des § 57 Vergl. O.

6114 Groß-Umstadt, 29. 11. 1965

Amtsgericht

3590

Beschluß

2 N 3/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 7. 1963 verstorbenen, zuletzt in Haueda (Krs. Hofgeismar), wohnhaft gewesenen Schauellers i. R., Philipp Rennefeld, ist Schlußtermin auf den 7. Januar 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 24, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Es sind festgesetzt: die Vergütung des Konkursverwalters auf 220,— DM, seine Auslagen auf 58,— DM.

352 Hofgeismar, 25. 11. 1965

Amtsgericht

3591

50 N 24/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sattlermeisters Heinz Röser, Kassel, Kohlenstraße 105, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 38 612,06 zur Verfügung, die an die bevorrechtigte Gläubiger verteilt werden müssen. Die bevorrechtigten Konkursforderungen betragen DM 123 090,94.

Das Schlußverzeichnis ist zum Zweck der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel hinterlegt.

35 Kassel, 23. 11. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Willgerodt,
Rechtsanwalt

3592

50 N 56/65 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß der am 23. März 1965 in Kassel verstorbenen Witwe Lina Koppin, geb. Breidenstein, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Wilhelmstraße 13, ist am 23. November 1965, um 11.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1966 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 u. 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. Januar 1966, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. Februar 1966, um 9.00

Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1965 anzeigen.

35 Kassel, 23. 11. 1965 **Amtsgericht**

3593

Beschluß

N 5/63: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Felix Klitzsch, Spinnerei und Weberei in Sachsenberg (Krs. Waldeck), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 21. Dezember 1965, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 25, bestimmt.

Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen; 3. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Die Vergütung des Verwalters, Rechtsanwalt Dr. Reerink, Korbach, wird auf 936,— DM und seine Auslagen auf 184,15 DM festgesetzt.

354 Korbach, 15. 11. 1965 **Amtsgericht**

3594

Beschluß

7 N 37/64 — **Konkursverfahren:** Das am 15. Juni 1964 über den Nachlaß des Ernst Heinrich Lenz in Steinheim (Main), Eppsteiner Straße 14, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

605 Offenbach (Main), 20. 10. 1965
Amtsgericht, Abt. 7

3595

7 VN 2/65 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Edmund Wycisk, Inhaber der Firma Wyge - Automaten, Lämmerspiel (Krs. Offenbach/Main), Ketteler Straße 28, hat durch einen am 22. 11. 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen, beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rolf Mechler, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 47.

An die Schuldner wird ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vergl. O erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die in § 57 VglO aufgeführten Befugnisse zu. Die dort genannten Beschränkungen des Schuldners treten ein.

605 Offenbach (Main), 25. 11. 1965
Amtsgericht, Abt. 7

3596

Beschluß

62 N 40/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Valentin Kropp, Installation, Wiesbaden, Westendstraße 42,

wird das Verfahren eingestellt, nachdem alle Gläubiger befriedigt sind und keine Forderungen mehr bestehen.

62 Wiesbaden, 22. 11. 1965
Amtsgericht, Abt. 62

3597

Beschluß

62 N 15/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Heinrich Meier u. Co., GmbH., Wiesbaden, Adelheidstraße 78, früher Bahnhofstraße 37, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 20. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, Zimmer 249, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 22. 11. 1965
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3598

Beschluß

6 K 12/65: Das im Grundbuch von Köppern (Taunus), Band 18, Blatt 426, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Köppern, Flur 22, Flurstück 85/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 46, Größe 2,46 Ar,

soll am 11. Februar 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, II. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Heinrich Hulliger in Köppern (Taunus); b) Gärtner Heinrich Hulliger in Köppern (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 24. 11. 1965
Amtsgericht

3599

Beschluß

4 K 16/64: Das im Grundbuch von Niederlibbach, Band 9, Blatt 238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlibbach, Flur 1, Flurstück 36, Hof, Waldstraße 3, Größe 6,26 Ar,

soll am 28. Februar 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1964/14. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hilfsarbeiter Michael Wagner und Lydia, geb. Mayer, Niederlibbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 26. 11. 1965
Amtsgericht

3600

Beschluß

3 K 22/65: Das im Grundbuch von Germerode, Band 45, Blatt 1555, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Germerode, Flur 12, Flurstück 74, Ackerland, Fleischhauer, Größe 12,89 Ar,

soll am Mittwoch, 2. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Emil Catherey, Seligenstadt, Kaiser-Karl-Straße 23.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 400,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 10. 11. 1965 **Amtsgericht**

3601

Beschluß

3 K 24/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Germerode, Band 44, Blatt 1540, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Germerode, Flur 15, Flurstück 236/103, Gartenland, in der Mönchhöfer Gasse, Größe 6,15 Ar,

soll am Mittwoch, 2. Februar 1966, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Emil Catherey, Seligenstadt, Kaiser-Karl-Straße 23.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 310,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 11. 11. 1965 **Amtsgericht**

3602

84 K 45/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main) eingetragenen Grundstücke,

A) **Bezirk 32, Band 27, Blatt 1068, lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 557, Flurstück 157, Gartenland, zwischen Grethenweg und letztem Hasenpfad, Größe 6,35 Ar,**

B) **Bezirk 33, Band 43, Blatt 1696, lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 579, Flurstück 361, Gartenland, am Seehof, Größe 3,09 Ar, und**

Flurstück 618, Gartenland, am Breul, Größe 4,60 Ar,

C) **Bezirk 32, Band 59, Blatt 2306, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 557, Flurstück 381/155, Gartenland, zwischen Grethenweg und letztem Hasenpfad, Größe 6,29 Ar,**

am 23. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Juni 1965 bzw. 8. Juni 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Katharina Hartung, geb. Rumbler in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück vorstehend A): DM 38 100,—; Grundstücke vorstehend B) lfd. Nr. 1 = DM 3090,—; lfd. Nr. 2 = DM 4600,—; Grundstück vorstehend C): DM 37 740,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 18. 11. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

3603

K 4/63: Die im Grundbuch von Rimbach (Odenw.), Band 25, Blatt 1284, eingetragenen Grundstücke,

Flur 20, Nr. 13/14, Bauplatz, Steinertswiesenberg, Größe 6,82 Ar, und

Flur 20, Nr. 47/3, Weg, daselbst, Größe 3,33 Ar,

sollen am Montag, den 14. 2. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odenw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heimbau- und Verwaltung GmbH., Wohnungsunternehmen, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wurde auf 6090,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 16. 11. 1965 **Amtsgericht**

3604

2 K 15/65: Die im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 54, Blatt 3125, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur XIII, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Treburer Weg, Außerhalb, Größe 11,68 Ar; Gartenland, am Hasenheger Acker, Größe 28,05 Ar;

Nr. 2, Gem. Rüsselsheim, Flur XIII, Flurstück 99/8, Ackerland, am Seerches Berg, Größe 15,48 Ar (Schätzwert: 24 450,— DM für Grundstückshälfte),

sollen am Dienstag, den 8. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, im Sitzungssaal zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Erich Butscheidt, Rüsselsheim; b) der Ehefrau Lucie Butscheidt, geb. Hubbe, zu je einhalb.

Die Versteigerung erfolgt bezüglich der ideellen Eigentumshälfte der zu b) eingetragenen, verstorbenen Miteigentümerin.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 8. 11. 1965 **Amtsgericht**

3605

2 K 5/64: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 70, Blatt 3753, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Flurstück 61/74, Hof- und Gebäudefläche, Am Silberpfad 3, Größe 5,41 Ar (Schätzwert: 3787,— DM),

soll am Dienstag, den 1. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Martha Römer, Groß-Gerau; b) Otto Emil Louis Ludwig Römer, Groß-Gerau.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 26. 10. 1965 **Amtsgericht**

3606

K 5/64 — K 1/65: Das im Grundbuch von Schaafheim, Band 23, Blatt 1602, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Schaafheim, Flur 2, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Beunegasse 27, Größe 4,52 Ar,

soll am Donnerstag, den 17. 2. 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1964/20. 1. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): waren Willi Salzner, Schaafheim,

zu $\frac{1}{2}$, dessen Ehefrau Susanne Salzner, geb. Jung, zu $\frac{1}{2}$.

Beide Verfahren sind durch Beschluß vom 24. 3. 1965 gemäß § 18 ZVG miteinander verbunden worden.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf je 86 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 26. 11. 1965 **Amtsgericht**

3607

51 K 52/65: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 28, Blatt 1294, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 16, Flurstück 44, Lieg.-B. 678, Grünland, auf'm Gerott und vor'm Gehege, Größe 15,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 16, Flurstück 40, Acker, auf'm Gerott und vor'm Gehege, Größe 6,10 Ar; Unland (Vogelschutzh.), Größe 1,10 Ar,

sollen am 24. Februar 1966, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Oktober 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): die Witwe des Fuhrmanns Andreas Träbing, Anna Martha, geb. Stähling in Helsa.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 26. 11. 1965 **Amtsgericht**

3608

Beschluß

7 K 8/65: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 7, Blatt 283 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 126, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Größe 17,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helmut Schmitt und Ehefrau Helga, geb. Brechtel zu je $\frac{1}{2}$ in Viernheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt 100 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 19. 11. 1965 **Amtsgericht**

3609

Beschluß

7 K 27/65: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 26, Blatt 1830, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur

II, Flurstück 27/7, Hof- und Gebäudefläche, Lampertheimer Straße 23, Größe 3,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur II, Flurstück 27/6, Hof- und Gebäudefläche, zu Lampertheimer Straße 23, Größe 1,84 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Richard Georg Weber in Viernheim versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weber, Richard Georg, Möbelkaufmann in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt 89 294,— DM. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 18. 11. 1965

Amtsgericht

3610

3 K 32/65: Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 24, Blatt 845, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Garbenheim, Flur 6, Flurstück 197/98, Hof- und Gebäudefläche, Stieglsgasse 74 d, Größe 2,90 Ar,

soll am 12. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Margarete Heller, geb. Velte, Garbenheim; Ingenieur Wilhelm Heller, Garbenheim.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 26. 10. 1965 gegenüber allen Beteiligten auf 43 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 23. 11. 1965

Amtsgericht

3611

3 K 19/64: Die im Grundbuch von Klein-Altenstädten, Band 45, Blatt 932 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Klein-Altenstädten, Flur 2, Flurstück 303/17, Ackerland, auf der Hurd, Größe 6,75 Ar; Wert: 400,— DM,

Nr. 18, Gemarkung Klein-Altenstädten, Flur 4, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, der Mühlacker, Größe 4,58 Ar, Wert: 5500,— DM,

Nr. 19, Gemarkung Klein-Altenstädten, Flur 4, Flurstück 5/4, Bauplatz, der Mühlacker, Größe 4,36 Ar, Wert: 77 500,— DM,

sollen am 12. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudolf Hackl und Erna, geb. Rink, Aßlar-Klein-Altenstädten, zu je 1/2.

Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 22. 12. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf die umseits angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 25. 11. 1965

Amtsgericht

3612

Beschluß

61 K 28/65: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 50, Blatt 751, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 204/49, Lieg.-B. 7446, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 5, Größe 4,11 Ar,

soll am 7. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erbgemeinschaft Schnierle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 24. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

3613

Beschluß

61 K 29/65: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 41, Blatt 809, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 620/150, Lieg.-B. 3870, Gartenland (Obstb.), Geisheck, 3 Gewinn, Größe 6,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 621/150, Lieg.-B. 3870, Gartenland (Obstb.), Geisheck, 3. Gewinn, Größe 9,60 Ar,

sollen am 7. März 1966, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erbgemeinschaft Schnierle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 24. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

3614

Beschluß

61 K 24/64: Die im Grundbuch von Mainz-Kostheim, Band 59, Blatt 2741, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 254, Lieg. B. 814, Ackerland, Heide, Größe 13,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 17/1, Ackerland, auf dem Käferberg, Größe 14,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 352/2, Ackerland, Rabenberg, Größe 11,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 421/2, Ackerland, Rabenberg, Größe 12,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 46, Ackerland, am Königsfloßbrunnen, Größe 18,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 79, Ackerland, teilweise Obstbau, auf dem Judensech, Größe 20,81 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 385, Ackerland, längs der Königsfloßbach, Größe 19,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 194, Ackerland, (Obstb.), Gänssaal, Größe 10,63 Ar,

sollen am 28. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Rosa Katharina Greifeneder, geb. Schneider in Mz.-Kostheim; b) Schreiner Anton Schneider in Mainz-Kostheim; c) Tüncher Franz Schneider in Mainz-Kostheim; d) Dreher Kaspar Schneider in Mainz-Kostheim; e) Installateur Georg Adam Schneider in Alzey; f) Spengler Valentin Schneider in Mainz-Kostheim; g) Dreher Philipp Schneider in Mainz-Kostheim; h) Anna-Maria Schneider in Mainz-Kostheim; in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 5. 11. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

3615

Beschluß

2 K 9/64: Das im Erbbaugrundbuch von Dörnberg, Band 20, Blatt 786, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

Gemarkung Dörnberg, Flur 15, Flurstück 24/5, Bauplatz, Die oberste Grünau, Größe 11,30 Ar,

soll am 1. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Heinrich Schaub; b) Frau Marie Schaub, geb. Mogge, beide in Dörnberg.

Der Wert des Erbbaurechts wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 19. 11. 1965

Amtsgericht

Neue Tel.-Nr.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 · Tel. Sa.-Nr.

3 96 71

Andere Behörden und Körperschaften

3616

Tierseuchenbeiträge 1966

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. Fassung vom 5. 9. 1957 (GVBl. S. 94) von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere im Jahre 1966 zu entrichtenden Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse festgesetzt:

für Rindvieh, über 3 Monate alt = 1,50 DM je Tier
für Schweine, über 8 Wochen alt = 1,- DM je Tier
für Bienenvölker = -40 DM je Volk

Für Einhufer und Ziegen werden in 1966 keine Beiträge erhoben.

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat die Beitragssätze mit Erlaß vom 20. 11. 1965 genehmigt.

Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom 3. 12. 1965 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend.

Bei Viehhändlern sind 8 % der Anzahl der im Geschäftsjahre 1965 auf eigene Rechnung umgesetzten Tiere der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand.

Die Beiträge werden am 15. 2. 1966 fällig; die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

62 Wiesbaden, 1. 12. 1965

Hessische Tierseuchenkasse

3617

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 113 Absatz 4 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 MVLWG vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) wird der Entwurf der

II. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1965

mit dem Entwurf für den II. Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan in der Zeit von Mittwoch, dem 8. Dezember, bis Mittwoch, dem 15. Dezember 1965, in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständepark 6 bis 10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 1. 12. 1965

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

3618

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Kassel (Kirchweg) nach Kassel-(Brasselsberg)

Dem Unternehmen Kasseler Verkehrsgesellschaft AG in Kassel habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kassel (Kirchweg) nach Kassel-(Brasselsberg) über Kohlenstraße-Bergstraße bis zum 31. 10. 1973 erteilt.

35 Kassel, 27. 10. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02-07 B

3619

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Tann (Rhön) nach Theobaldshof

Dem Unternehmer Alfred Leubecher, Tann (Rhön), habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Tann (Rhön) nach Theobaldshof über Sonnenküppel — Dietgeshof — Knotenhof bis zum 31. Oktober 1972 erteilt.

35 Kassel, 1. 10. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02-07 B

3620

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, von Reinhardshain nach Gießen.

Dem Unternehmen Kurt Tank & Sohn OHG., 63 Gießen (Lahn), Seltersweg 11 wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Reinhardshain nach Gießen mit Haltestellen in den Orten: Bersrod — Beuern — Großen-Buseck — Alten-Buseck — Trohe, bis zum 31. Januar 1969 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Gießen, in Gießen.

61 Darmstadt, 16. 11. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02 07 — (2)

3621

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. November 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 01-8749 lautend auf Frau Katharina Eichelsbach geb. Pfeiffer für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 23. 11. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

3622

Aufforderung: Frau Martha Thomas geb. Lederer, 1 Berlin 33, Goßlerstraße 2-4 (Altersheim Mariannenhaus), hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 05 — 10 133 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 24. 11. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

3623

Aufforderung: Fräulein Anna Maria Westerberger, Frankfurt (Main)-S 10, Cranachstraße 13, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 11-24 481 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 29. 11. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

3624

Aufforderung: Herr Karl Rohrberg und Frau Frieda geb. Quetz, Frankfurt (Main)-Niederrad, Bruchfeldstraße 15, haben die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 18-8962 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 26. 11. 1965

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

3625

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Hans Krieg und Fr. Gerda, Birsteln, Lauterbacher Str. 16, Sparkassenbuch Nr. 39 144 — Bernd Krieg, Birsteln, Lauterbacher Str. 16

2. Gerda Krieg, geb. Olt, Birsteln, Lauterbacher Str. 16 Sparkassenbuch Nr. 39 421 — Gerda Krieg, geb. Olt, Birsteln, Lauterbacher Straße 16.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

616 Gelnhausen, 23. 11. 1965

Kreissparkasse Gelnhausen
Der Vorstand

3626

Aufforderung: Herr Walter Rau, Großen-Buseck, Zeilstr. 34, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 161 — 1654, ausgestellt auf den Namen Stephan Rau, Großen-Buseck, Zeilstr. 34, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

63 Gießen, 18. 11. 1965

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

3627

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. November 1965 sind die Sparkassenbücher 010 — 7831 Anneliese Foege, Gießen; 010 — 28 604 Karl Philipp Heitche, Treis; 010 — 39 313 Joachim Stein, Gießen; 010 — 40 483 Käthe Sturm, Gießen; 010 — 37 662 Julie Schmalz, Gießen; 010 — 85 430 Walter Richter, Gießen, für kraftlos erklärt worden.

63 Gießen, 18. 11. 1965

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

3628

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. 041 — 5470 Ellen Schulte, Gießen,
 2. 121 — 6025 Otto Engel und Ehefrau Hildegard, W.-Steinberg.
- Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 18. 11. 1965

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

3629

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. November 1965 sind die Sparkassenbücher Nr. 240 615, lautend auf Paula Jüngling, Hanau, Hauptbahnhofstr 35, Nr. 474 764, lautend auf Doris Jüngling, Hanau, Hauptbahnhofstr 35, und Nr. 153 046, lautend auf Andreas Jost, Hanau, Marköbeler Str. 17, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 26. 11. 1965

Stadtsparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

3630

Aufforderung: Herr Friedrich Eisenberg, Helsen, hat die Kraftloserklärung des auf den Namen Friedhelm Eisenberg, Helsen, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 19 138 der Hauptzweigstelle Arolsen beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

354 Korbach, 25. 11. 1965

Kreissparkasse Waldeck in Korbach
Der Vorstand

3631

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. 11. 1965 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 13 938 — Helmut Braun, Marburg (Lahn), Sparkassenbuch Nr. 120 788 — Barbara Dickhut, Marburg (Lahn), Sparkassenbuch Nr. 110 996 — Anneliese Happ, Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 29. 11. 1965

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

3632

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Friedrich Ruffer, Sontra, Giershütte 12, das Sparkassenbuch Nr. 218 332, ausgestellt auf den Namen Almuth Ruffer, Sontra, Giershütte 12; 2. Georg Wolf, Sontra, Neues Tor Nr 12, das auf seinen Namen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 212 759; 3. Günther Hahn, Rotenburg a. d. F., Alheimer-Kaserne, das auf seinen Namen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 61 400.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6442 Rotenburg a. d. F., 29. 11. 1965

Kreissparkasse Rotenburg a. d. F.
Der Vorstand

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Roll-Leiteranlagen
Klasen
Mainzer Landstraße 120
Ruf 33 3014
Frankfurt (Main)

**Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel**
Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher
Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN
Schlüchtern · Tel. (0 66 61) *8 55

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten
HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien
Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: Sa.-Nr. 2 01 51

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

ORIGINAL

RIERA
Schneidwerkzeuge
Vieltausendfach bewährt
In seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Rifferseesstr. 40/16

Pianos, Flügel, Kleinklaviere  **Pianohaus WIRTH**
Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895
Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



SCHRÖDER-PLANUNG DIPL.-ING. HEINZ A. SCHRÖDER

Mit 200 qualifizierten Mitarbeitern führen wir für Sie aus:

**Planung, Konstruktion und Bau-
leitung für Hoch- und Ingenieurbau,
Tiefbau und Verkehr, Maschinen-
und Elektrotechnik**

ZENTRALE: 61 DARMSTADT · RHEINSTRASSE 22
Telefon 2 62 43 - 5, FS 04 - 189428



LOUIS BERGER GMBH. ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO

Frankfurt/Main, Baseler Straße 46, Tel. 33 86 60 u. 33 86 70
Beratung · Planung · Bauleitung



WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

H. Osterhagen

Frankfurt a. M.
Mainzer Landstraße 691
Ruf (06 11) 38 21 53

Tanküberprüfung

PLASTAPHEN.
Kunststoffauskleidung

Tankreinigung — Leck-,
Warn- und
Sicherungs-Anlagen

INGENIEURBÜRO

PETER CAPPALLO

Büro für Baustatik

Frankfurt (Main)
Im Sachsenlager 7 · Tel.: 59 03 67

Umstellung von Koks- auf Ölfuerung

Betriebsfertig vollautomatische Ölfuerungsanlagen
bis 90 000 WE/h mit 2000-Liter-Kellertank
liefert bereits ab **1790,- DM**

ATLAS HEIZUNGSBAU GmbH, 6000 Bergen-Enkheim
bei Frankfurt, Benzstraße 8, Telefon: 2 10 27

Öffentliche Ausschreibungen

3633

GIESSEN: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Büdesheim (Kr. Friedberg) im Zuge der Landesstraße 3010, von km 2 + 380 bis km 3 + 704, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1700 cbm Erdbewegung,
1200 t Frostschuttschicht 0/35 (i. M. 15 cm dick),
1650 t Schotterunterbau 35/55 (i. M. 25 cm dick),
9000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm),
9200 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (75 kg/qm),
3200 lfd. m Hochbordsteine 12/15/25,
1000 qm Rinne einschl. Unterbau

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 1. Dez. 1965 in doppelter Ausfertigung gegen Kostenerstattung von 10,- DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. 39 312, unter Stichwort „OD Büdesheim“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 16. Dez. 1965 um 11.00 Uhr, Sitzungszimmer des Bauamtes. Zuschlags- und Bindefrist: 15. Jan. 1966.

63 Gießen, 25. 11. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3634

GIESSEN: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Ober-Erlenbach im Zuge der Landesstraßen 3008 (km 5 + 743 bis km 6 + 002) und 3205 (km 2 + 165 bis km 2 + 953) sowie der freien Strecke von km 0,600 bis km 1,750 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I

260 cbm Erdbewegung,
180 t Frostschuttschicht 0/35 (i. M. 15 cm dick),
350 t Schotterunterbau 35/55 (i. M. 25 cm dick),
1 700 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm),
1 800 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (75 kg/qm);

Los II

3 100 cbm Erdbewegung,
5 750 qm Frostschuttschicht 0/35 (i. M. 20 cm dick),
1 700 t Schotterunterbau 35/55 (i. M. 25 cm dick),
6 700 qm obere bit. Tragschicht 0/35, 6 cm dick,
11 500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm),
12 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (75 kg/qm),
2 200 lfd. m Hochbordsteine 12/15/25,
750 qm Rinne einschl. Unterbau,
2 300 lfd. m Tiefbordsteine 12/18/50

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 6. Dez. 1965 in doppelter Ausfertigung gegen Kostenerstattung von 15,- DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Ffm. 39 312, unter Stichwort „OD Ober-Erlenbach“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. Dez. 1965 um 11.00 Uhr, Sitzungszimmer des Bauamtes. Zuschlags- und Bindefrist: 30. Jan. 1966.

63 Gießen, 26. 11. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3635

Im Main-Taunus-Kreis (rd. 150 000 Einwohner), Sitz der Kreisverwaltung in Frankfurt(M.)-Höchst, ist ab 1. Juni 1966

die Stelle des Landrats

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6 bis höchstens 12 Jahre.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe L 4 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der derzeit gültigen Fassung.

Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen nach Möglichkeit über langjährige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen. Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse und Referenzen) werden bis 15. 2. 1966 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ erbeten an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Landratswahl, Kreistagsvorsitzender Hermann Schmitt-Vockenhausen, 6232 Bad Soden, Oranienstraße 20.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

623 Ffm.-Höchst, 19. 11. 1965

Der Ausschuß des Kreistages
des Main-Taunus-Kreises zur
Vorbereitung der Landratswahl



A III-12

Überall: BHW Beratungsstellen

Wenn Sie uns sagen, wo Sie wohnen, erfahren Sie, wo die nächste BHW-Beratungsstelle ist. Dort können Sie sich ohne jede Verpflichtung über die vielen Vergünstigungen unterrichten, die wir Ihnen als Angehörigen des öffentlichen Dienstes beim Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung bieten.

Oder wünschen Sie eine Beratung im Familienkreis?
Wenn ja, dann kommen unsere Mitarbeiter auch gern zu Ihnen nach Haus, um mit Ihnen in aller Ruhe über Ihre Bauwünsche und die vielfältigen Finanzierungsmöglichkeiten zu sprechen. Schreiben Sie uns deshalb sofort Ihre Anschrift oder rufen Sie uns an.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Sausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH
325 Hameln · Postfach 666 · Telefon (0 51 51) 8 61

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Lieben
Sie gutes
Brot?

Bockenheimer




Gräff'sche FARBENHANDLUNG

STRAGULA · TAPETEN · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

Karl Reizenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf
Bürobedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen — Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Bahnhofstr. 26 Tel. Sa.-Nr. 7 10 96 Marburger Str. 15

ÜBER 100 JAHRE



Linmentbühl

KAFFEE

.....welch
ein
Genieß!

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

auf alle Fälle

Hessen Quelle

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

MIT SICHERHEIT FREUDE SCHENKEN!



Schenken Sie doch einmal etwas Besonderes: einen Pfandbrief oder eine Kommunalobligation der Hessischen Landesbank! Dieses Geschenk ist nicht nur sicher, sein Wert wächst durch feste Zinsen und Zinsezinsen auch ganz von selbst weiter.

Prämienbegünstigt angelegt, können Sie z. B. beim Kauf eines 7%igen Wertpapiers einen jährlichen Ertrag

von mehr als 15% erzielen. Bei einer 20-30%igen Sparprämie ergibt sich - je nach Familienstand - nach 5 Jahren ein Kapitalzuwachs von 60-75%, in 7-8 Jahren kann sich Ihr Kapital sogar schon verdoppelt haben.

Wir beraten Sie gern über diese neue Geschenkidee. Sie werden mit Sicherheit Freude schenken!



HESSISCHE LANDESBANK · GIROZENTRALE ·

ZENTRALINSTITUT DER HESSISCHEN SPARKASSEN

Frankfurt am Main · Junghofstraße 18-26 · Telefon 28641

Niederlassungen in Darmstadt · Kassel (Landeskreditkasse) und Wiesbaden

Auskünfte auch durch alle öffentlichen Sparkassen und Banken